VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

Die Schwyzer Korporationen im Wandel der Zeit

Toni Dettling, Schwyz

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 1 06.11.18 07:25

Impressum

Herausgeber: Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK)
Leutschenstrasse 9, Postfach 323, 8807 Freienbach

Telefon 055 415 50 55

E-Mail info@vszk.ch
Internet www.vszk.ch

Autor: Toni Dettling, Schwyz
Grafik: ANNENGRAPHIC, Schwyz, www.annengraphic.ch
Druck: Theiler Druck AG, Wollerau, www.theilerdruck.ch
Auflage: 6´500 Exemplare

© 2018

Hinweise:

- Der Begriff Korporation wird gleichbedeutend mit dem Begriff Genossame verwendet.
- Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.
- Das Manus wurde per 1. Mai 2018 abgeschlossen. Zahlenmaterial und Rechtsprechung sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.
- Die Grundlagen stammen aus Erhebungen bei den Verbandskorporationen, aus Interviews mit Korporationsverantwortlichen, aus den Unterlagen des kantonalen Finanzdepartementes und aus eigenen Dokumenten des Autors.

Vorwort

Wie dem Literaturverzeichnis im Anhang zur vorliegenden Broschüre zu entnehmen ist, gibt es zahlreiche Werke über einzelne Schwyzer Korporationen und Genossamen. Eine ganzheitliche Analyse und Würdigung des Schwyzer Korporationswesens fehlte jedoch bisher. Diese Lücke hat Toni Dettling mit der vorliegenden Broschüre in verdankenswerter Weise geschlossen.

In seinem Werk zeigt Toni Dettling die Auswirkungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die Schwyzer Korporationen detailliert auf. Die wesentlichen Betätigungsfelder der Korporationen werden beleuchtet. Erstmalig wird auch der bedeutende politische und wirtschaftliche Stellenwert der Korporationen im Kanton Schwyz, insbesondere auch des Verbandes der Schwyzer Korporationen (VSZK), aufgezeigt und mit statistischen Zahlen und Darstellen der Kennzahlen der Verbandskorporationen belegt.

Toni Dettling hat die Entwicklung der Schwyzerischen Korporationen kritisch gewürdigt und auch künftige erfolgreiche Strategien aufgezeigt. Seine entsprechenden Ausführungen werden mit Sicherheit Gehör finden, hat er doch das Schwyzer Korporationswesen in den vergangenen 30 Jahren massgeblich mitgeprägt, sei dies als Berater zahlreicher Korporationen in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen oder als Geschäftsführer des VSZK in den Jahren 2007 bis 2015.

Der Leser wird es zu schätzen wissen, dass es sich bei der vorliegenden Broschüre um die Arbeit eines Praktikers handelt. Der Text ist mit Grafiken untermauert. Überdies lassen sich im Anhang die einschlägigen Gesetzestexte und Leitentscheide der Justizbehörden finden.

Wir haben guten Grund, Toni Dettling für seine grosse Arbeit zu danken. Ohne Frage gehört das vorliegende Werk zur Pflichtlektüre eines jeden Vorstandsmitglieds und eines jeden interessierten Bürgers der Schwyzer Korporationen und Genossamen.

Einsiedeln, im Oktober 2018

Viktor Kälin, Präsident VSZK

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 3 06.11.18 07:25

Die 45 Verbandskorporationen

Aktuell gehören dem Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) 45 Körperschaften an:

Allgemeine Genossame Reichenburg
Gemeindekorporation Altendorf
Gemeindekorporation Galgenen
Gemeindekorporation Lachen
Gemeindekorporation Schübelbach
Gemeindekorporation Wangen
Genossame Alpthal
Genossame Bennau
Genossame Buttikon
Genossame Dorf-Binzen
Genossame Egg
Genossame Euthal
Genossame Galgenen
Genossame Gelbberg und Rossweid
Genossame Gersau
Genossame Gross
Genossame Holeneich
Genossame Illgau
Genossame Ingenbohl
Genossame Källen Schübelbach
Genossame Lachen
Genossame Lauerz
Genossame Muotathal
Genossame Rothenthurm
Genossame Sattel
Genossame Schillingsrüti
Genossame Schübelbach
Genossame Schwyz
Genossame Siebnen
Genossame Steinen
Genossame Steinerberg
Genossame Trachslau
Genossame Tuggen
Genossame Wägital
Genossame Wangen
Genossame Willerzell
Genossame Yberg
Korporation Berg und Seeboden, Küssnacht am Rigi
Korporation Freienbach
Korporation Hofleute zu Pfäffikon
Korporation Pfäffikon
Korporation Wollerau
Oberallmeind-Genossame Arth
Oberallmeindkorporation Schwyz
Unterallmeind Korporation Arth

www.vszk.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung der Schwyzer Korporationen 6
- Der alpine Raum war prägend
- Die drei Entwicklungsphasen
- Verschiedene Geburtshelfer

2. Eckpfeiler des modernen Schwyzer Korporationswesens 8
- Enge Beziehungen zu Grund und Boden
- Regelungskompetenz zugunsten der Kantone
- Der Kanton Schwyz liess die Korporationen gewähren
- Wirtschaftlich motivierte Eingriffe des Bundesgesetzgebers
- Öffentlich-rechtlicher Status fixiert
- Eine eigene Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung
- Umfangreiche Rechtsprechung

3. Auswirkungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung 11
- Folgen des öffentlich-rechtlichen Status
- Die verfassungsmässige Bestandesgarantie
- Nur wenige organisatorische Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers
- Das Gemeindeorganisationsgesetz ist subsidiär anwendbar
- Von der Geschlechter- zur Abstammungskorporation
- Kaufmännische Rechnungslegung und Finanzaufsicht
- Besondere Steuervorschriften
- Zweckmässige Auslegung des Substanzerhaltungsgebotes
- Geschätztes Austeilgeld und Bürgeraktionen
- Unübersehbare Spannungsfelder
- Permanente und wirksame Öffentlichkeitsarbeit gefordert

4. Betätigungsfelder der Schwyzer Korporationen 22
- Herausfordernde Land- und Alpwirtschaft
- Schwierige Wald- und Holzwirtschaft
- Florierende Immobilienwirtschaft
- Ergänzende Wasserwirtschaft und Gesteins-Abbau
- Touristische Nutzung aller Art
- Unternehmergeist und Freiwilligenarbeit

5. Der Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) 28
- Entstehung des Verbandes
- Schlanke Verbandsstrukturen
- Zentrale Verfassungsrevision 2010
- VSZK-Mitglieder sind die bedeutenden Korporationen
- Politische Schlagkraft des Verbandes
- Grosses Ressourcenpotential
- Wohlhabende Korporationen
- Intakte Zukunftsaussichten

6. Anhang 36
- Einschlägige Gesetzestexte
- Leitentscheide von Justizbehörden
- Literatur-Auswahl

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 5 06.11.18 07:25

1 Entstehung der Schwyzer Korporationen

Der alpine Raum war prägend

Mit einem Anteil von mehr als 60% der Gesamtfläche prägen die Alpen seit eh und je die Identität der Schweiz. Sie zeichnen für zahlreiche Entwicklungen unseres Landes verantwortlich. So bildete sich im Alpenraum bei der Nutzung von Wald, Weiden und Wasser wie auch bei der Schaffung von Wegen, Stegen und Wuhren schon in der frühen Siedlungsgeschichte der genossenschaftliche Gedanke heraus: Mit gemeinsamen Anstrengungen schuf man ein «Gemeinwerk», dessen Nutzen allen zustand. In der Innerschweiz wurde dieses Gebilde zunächst als Allmend bezeichnet. Im Verlaufe der Entwicklung brachte man das gemeinsame Gut in Körperschaften ein. Diese nannten sich bald Allmendgenossamen, bald Allmendkorporationen. Später wurde die Bezeichnung auf Korporation oder Genossame verkürzt, wobei man zur Unterscheidung für gewöhnlich den Ortsnamen des Bann-Gebietes – wie Genossame Schwyz – hinzufügte. Im Vordergrund dieser sogenannten altrechtlichen Allmendgenossamen und Allmendkorporationen stand und steht bis heute jedoch der genossenschaftliche Gedanke einer gemeinsamen Verwaltung des Korporationsgutes im Dienste und zum Nutzen der gleichberechtigten Allmend-Genossen oder Korporationsbürger.

Die drei Entwicklungsphasen

Vereinfacht gesagt sind in der Entwicklungsgeschichte der Schwyzer Korporationen drei Phasen zu unterscheiden: Von den Anfängen bis zur Helvetik 1798 – 1803 bauten die Allmendgenossen ihr Gemeinwerk auf und festigten dieses durch die Gründung von Allmendkorporationen mit immer mehr Rechtsetzungs- und Zwangsbefugnissen. Häufig bildeten sich diese auf der Basis der zahlreichen Kleinsiedlungsregionen. Auch unkultiviertes Land wurde annektiert oder teils auch mit kriegerischen Mitteln in die gemeinsame Nutzung miteinbezogen. Schon in der frühen Neuzeit begannen sich die Genossen immer mehr von der übrigen Bevölkerung abzuschotten. Mit dem Einmarsch der Franzosen gerieten dann die Grundfesten der Korporationen vollends ins Wanken. Vor allem der in der Folge einsetzende Neuzuzug von gleichgestellten Bürgern bewirkte eine Neustrukturierung: Die Allmendkorporationen klinkten sich durchwegs aus dem inzwischen gefestigten Staatsverband aus. Man wollte die Nutzung des Gemeingutes zielstrebig den angestammten Allmendgenossen vorbehalten und die Teilhabe der Neuzugezogenen daran soweit als möglich ausschliessen oder doch stark einschränken. Auch spalteten sich im weiteren Verlaufe des 19. Jahrhunderts grosse Allmeindkorporationen in kleinere Korporationen auf, die bislang als blosse Verwaltungseinheiten amteten. Als Beispiel hierfür seien die 13 Talgenossamen erwähnt, welche sich im Jahre 1882 von der mächtigen Oberallmeindkorporation Schwyz abspalteten und sich als autonome altrechtliche Körperschaften mit eigenem Grundbesitz vorab in den niedrig gelegenen Bodenallmeinden konstituierten. Im Nachgang zu dieser Umstrukturierung richtete sich das Augenmerk der Korporationen zunächst auf die traditionelle Nutzung und Verwaltung ihres Korporationsgutes. Erst im ausgehenden 20. Jahrhundert konnten die Korporationen im Sog des wirtschaftlichen Aufschwungs des Kantons ihr bedeutendes Ressourcenpotential wirtschaftlich erfolgreich zum Tragen bringen. Dies anfänglich mit Schwerpunkt im äusseren Kantonsteil, ehe der wirtschaftliche Aufschwung auch in den inneren Landen einsetzte.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 6 06.11.18 07:25

Historie der altrechtlichen Schwyzer Korporationen

Aufbau-Phase	Abgrenzungs-Phase	Konsolidierungs-Phase
Von der Besiedelung bis zur Helvetik (1798 – 1803)	Ab Helvetik bis zur Nachkriegszeit	Nachkriegsjahre bis heute
➡ Befestigung des Korporationsgebietes ➡ Teilweise Ausübung staatlicher Funktionen	➡ Verstärkte Abgrenzung von den Neuzuzügern ➡ Neustrukturierung innerhalb der Korporationen	➡ Positionierung als autonome Körperschaften ➡ Ausschöpfung des Ressourcenpotentials

Starker Bezug zu Grund und Boden mit der Zielsetzung einer gemeinsamen Nutzung im Dienste aller Korporationsbürger

Verschiedene Geburtshelfer

Entsprechend dem vielfältigen historischen Hintergrund unseres Kantons könnten auch Entstehung und Entwicklung der Schwyzer Korporationen unterschiedlicher nicht sein. Während etwa in Einsiedeln das Kloster seit den Anfängen bis weit in die neuere Zeit Beginn und Fortführung des Genossenwesens stark beeinflusste, waren es im Talkessel Schwyz und Umgebung hauptsächlich die freien Landleute, die das Korporationswesen initiierten und voranbrachten. In den ausserschwyzerischen Bezirken Höfe und March wiederum standen die Korporationen in den Anfängen im Einflussbereich der jeweiligen weltlichen und zum Teil auch kirchlichen Herrschaften. Speziell verlief die Entwicklung im Raume Küssnacht, wo das Korporationsgut schon im frühen 19. Jahrhundert auf die Nutzungsberechtigten aufgeteilt und damit bis auf wenige verbliebene kleinere Korporationen privatisiert wurde. Im Zuge der Zeit konnten die Schwyzer Korporationen immer mehr aus ihren historischen Abhängigkeiten heraustreten und sich weitgehend als autonome Körperschaften positionieren. Dabei profitieren sie vom teils beachtlichen Ressourcenpotential, welches ihnen nicht nur ihre Existenz sicherte, sondern neuerdings auch zu Wohlstand und Ansehen verhilft.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 7 06.11.18 07:25

2 Eckpfeiler des modernen Schwyzer Korporationswesens

Enge Beziehung zu Grund und Boden

Der Wandel von der mittelalterlichen Allmendgenossenschaft in eine Körperschaft des heutigen Rechts wurde auf unterschiedlichen Ebenen vollzogen. Zwar überliess der Bund aus föderalistischen Überlegungen die Regelungshoheit über das Korporationswesen weitgehend den Kantonen, zumal sich dieses in den einzelnen Landesteilen auch unterschiedlich entwickelte. Stets stand aber die Beziehung zu Grund und Boden und dessen gemeinsame Nutzung sowohl in der Rechtsetzung wie auch in der Rechtsanwendung im Vordergrund. Darüber hinaus genossen die Korporationen in der Regelung ihrer Belange aufgrund der historischen Entwicklung stets grosse Autonomie. Man liess die Korporationen weitgehend gewähren, auch wenn neuerdings gewisse Einschränkungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Korporationswesen etwa mit Bezug auf die Mitgliedschaft unverkennbar sind.

Regelungskompetenz zugunsten der Kantone

In allen drei Verfassungen von 1848, 1874 und 1999 sieht der Bund die Gleichbehandlung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger vor. Um den aus alteidgenössischen Organisationsformen hervorgegangenen Korporationen eine Privilegierung ihrer Genossen zu gestatten, war denn auch eine Ausnahmeregelung unerlässlich. Daher sind gemäss aktuellem Art. 37 Absatz 2 Bundesverfassung die Politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie die Beteiligung an deren Vermögen vom Gleichbehandlungsgebot ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung von der Gleichbehandlung gilt allerdings nicht innerhalb der Körperschaft, wie das Bundesgericht wiederholt betont hat. Gestützt auf die Ausnahmeregelung und in Würdigung der historischen und lokalen Entwicklung wurde getreu dem föderalen Prinzip bei dem im Jahre 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Artikel 59 Absatz 3 die kantonale Regelung gegenüber dem Bundeszivilrecht ausdrücklich vorbehalten. Die Kantone haben diese Regelungskompetenz unterschiedlich wahrgenommen: Im Grossen und Ganzen wurden jedoch den altrechtlichen Allmendkorporationen die Selbstregulierung und Selbstverwaltung analog der Gemeindeautonomie zuerkannt.

Der Kanton Schwyz liess die Korporationen gewähren

Aufgrund ihres grossen politischen Einflusses liess man die Korporationen auch im Kanton Schwyz weitgehend gewähren. So billigten bereits die Verfassungen des Standes Schwyz von 1848 und 1898 den Korporationen weitgehende Autonomie zu. Sie genossen zusammen mit den analog erwähnten geistlichen Korporationen die gleiche autonome Stellung wie die Bezirke und Gemeinden. Diese bezog sich auf den Schutz des Korporationsgutes, die Art und Weise der Benutzung und Verwaltung desselben sowie die Organisationshoheit. Das im Zuge des einheitlichen schweizerischen Zivilgesetzbuches erforderliche Schwyzer Einführungsgesetz vom Jahre 1910 sah denn auch lediglich eine Bestimmung über die besondere Konstituierung der Korporationen als juristische Personen und die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente durch den Regierungsrat vor.

Wirtschaftlich motivierte Eingriffe des Bundesgesetzgebers

Indirekt nahm indessen der Bundgesetzgeber schon früh Einfluss auf die Selbstverwaltung der Korporationen. Er begann umfangreiche Regelungen über jene Bereiche zu erlassen, in denen die hiesigen Korpo-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 8 06.11.18 07:25

rationen traditionell ihr Auskommen realisierten: Bereits 1876 regelte der Bund die Grundsätze über die Waldbewirtschaftung. 1906 kamen die kantonalen Waldwirtschaftspläne hinzu, welche die Korporationen in einem zentralen Betätigungsfeld tangierten. Ebenso riss der Bund in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Landwirtschaftsgesetzgebung an sich und schränkte auch diesen wichtigen Erwerbszweig der Korporationen mit einem zusehends dichteren Netz von Geboten und Verboten ein. Ferner erliessen immer mehr Schwyzer Gemeinden und Bezirke Bauordnungen, welche die Nutzung des Grundeigentums einschränkten. Der Bund zog dann mit der Gewässerschutzgesetzgebung, dem Raumplanungsgesetz, der Moorschutzgesetzgebung, um hier nur einige Erlasse zu erwähnen, nach. Zentral für die Schwyzer Korporationen war ferner der Verfassungsgrundsatz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom Jahre 1981. Basierend darauf bewirkte die nachfolgende Rechtsprechung des Schwyzer Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes eine massgebliche Öffnung des bisher geschlossenen Kreises der Korporationsbürger.

Öffentlich-rechtlicher Status fixiert

Aber auch der Kanton blieb gesetzgeberisch nicht untätig: Die zahlreichen Anschlussgesetzgebungen zu den erwähnten Bundesregelungen enthielten zwar in erster Linie Kompetenzvorschriften, engten aber zusätzlich den Spielraum der Korporationen weiter ein. So setzte etwa das kantonale Planungs- und Baugesetz vom Jahre 1987 massgebliche Akzente für das im Wachsen begriffene Immobiliengeschäft der Korporationen. Besonders hervorzuheben ist die Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB vom Jahre 1978, welche die Korporationen nach kontroverser Diskussion erstmals auf Gesetzesstufe als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts definierte. Der öffentlich-rechtliche Status der Schwyzer Korporationen warf dann im Zusammenhang mit der Rechtsprechung über die Aufnahme von Frauen nochmals hohe Wellen. Die 1993 dagegen lancierte Volksinitiative «zur Überführung der Korporationen ins Privatrecht» scheiterte allerdings an deren fragwürdigen Ausgestaltung und wurde nach Abstandserklärungen von wichtigen Korporations-Vertretern gar zurückgezogen. Hervorzuheben sind schliesslich die Weisungen des Regierungsrates über die Verstärkung der Finanzaufsicht vom Januar 2001, welche gemeinsam mit dem Justizdepartement erarbeitet worden sind und damit den Belangen der Korporationen auf Selbstverwaltung weitgehend Rechnung tragen.

Eine eigene Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung

Bei dieser Entwicklung mag es nicht erstaunen, dass sich der inzwischen gegründete Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) bei der Revision der neuen Kantonsverfassung 2010 für eine Neuordnung des Korporationswesens ins Zeug legte: Die Selbstverwaltung der Korporationen, welche immer mehr eingeschränkt wurde, sollte auf Verfassungsstufe neu geregelt und vor allem auch gefestigt werden. So sieht die neue Kantonsverfassung formell in § 75 eine eigene Bestimmung in einem eigenen Unterabschnitt vor, was die wachsende Bedeutung der Schwyzer Korporationen unterstreicht. Materiell enthält diese Verfassungsbestimmung die Garantie für den Bestand der Korporationen und ihres Korporationsgutes, das Selbstverwaltungsprinzip sowie das Werterhaltungsgebot. Damit sollte nicht zuletzt auch den immer wieder befürchteten Verstaatlichungsgelüsten auf Verfassungsstufe endgültig der Riegel geschoben werden.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 9 06.11.18 07:25

Umfangreiche Rechtsprechung

Daneben wurde die korporationsrechtliche Entwicklung einzelfallweise durch eine vielfältige Praxis des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde, später aber auch durch das kantonale Verwaltungsgericht und nicht zuletzt durch das Bundesgericht geprägt. Schon in einem seiner ersten Urteile entschied das Schweizerische Bundesgericht im Jahre 1875 in Sachen Korporation Pfäffikon, dass diese in einer Reihe mit den Bezirken und Gemeinden stehe und deshalb das Genossengut nicht einfach frei verteilen dürfe. Mit diesem Urteil wurde der Grundstein für den öffentlich-rechtlichen Charakter der Schwyzer Korporationen wie aber auch für das Werterhaltungsgebot geschaffen, ein Leiturteil, welches sich in jahrzehntelanger Rechtsprechung widerspiegelt und schliesslich im § 75 der neuen Schwyzer Verfassung kodifiziert wurde. Allerdings liessen die Justizbehörden anfänglich die Autonomie der Korporationen weitgehend gewähren. Sie waren auch alles andere als konsequent, indem etwa bis zum Ende der dreissiger Jahre die Zivilgerichte für die Beurteilung von Streitfragen über die Mitgliedschaft und die Nutzungsberechtigung von Mitgliedern zuständig waren. Später wurden allerdings die Zügel angezogen, was nicht zuletzt aus der vielfältigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons in den erwähnten Bereichen sowie aus der immer stärkeren wirtschaftlichen Verflechtung der Korporationen zu erklären ist. Inzwischen haben sich namentlich die Befürchtungen wegen der gerichtlich verordneten Öffnung der Korporationen durch die Aufnahme von Frauen gelegt. Auch die Angst einer Verstaatlichung der Korporationsgüter ist nicht zuletzt dank der Neuregelung in der Kantonsverfassung und den breitgefächerten Aktivitäten der Korporationen weitgehend verflogen.

Entwicklung des modernen Korporationswesens

Bund			
Bestätigung des Substanzerhaltungsgebotes Erste Ansätze bezüglich Substanzerhaltungsgebot (BGE von 1875)	Inkrafttreten des ZGB 1912 Regelungsvorbehalt zu Gunsten der Kantone in Art. 59 Abs. 3 ZGB	Gleichstellungsgrundsatz in der BV (1981) Bundesgerichtsurteil in Sachen Korporation Zug (1991)	Wirtschaftspolitische Erlasse des Bundes wie Forstgesetzgebung, Gewässerschutzgesetz, RPG, BGBB etc.

Kanton Schwyz				
Phase 1 Weitgehende Selbstbestimmung der Korporationen (nur Statutengenehmigung und Reglementsgenehmigung durch den Regierungsrat)	Phase 2 EG/SZ zum ZGB 1978 Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft fixiert / Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat	Phase 3 Von der Geschlechter- zur Abstammungskorporation (Beginn der Frauenaufnahmen 1992)	Phase 4 Weisungen des Regierungsrates über die Finanzaufsicht (2001)	Phase 5 Erlass von § 75 als eigener Unterabschnitt in der neuen Schwyzer Kantonsverfassung (Inkraftsetzung 2013)

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 10 06.11.18 07:25

3 Auswirkungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die korporationsspezifischen Auswirkungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung sollen im Folgenden nach Sachthemen dargestellt und hinterfragt werden. Dabei werden auch die aktuellen sachthematischen Trends in der Entwicklung der Schwyzer Korporationen nachgezeichnet.

Folgen des öffentlich-rechtlichen Status

Die verfassungsmässige Einordnung der Korporationen als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts hat wesentliche Konsequenzen: Zum einen sind sie grundsätzlich dem kantonalen Recht unterstellt. Zum andern sind sie aber im Rahmen dieser Rechtsordnung autonom, indem sie sich selber verwalten und diesen Autonomieanspruch auch auf dem Gerichtsweg geltend machen können. Insoweit unterscheiden sich die Korporationen auch von den zahlreichen Bodenverbesserungsgenossenschaften (Flurgenossenschaften und Wuhrkorporationen). Diese sind unselbständige Körperschaften des kantonalen Rechts und geniessen nur bei der Realisierung des angestrebten Werkes eine eingeschränkte Selbstverwaltung.

Die etwas über 80 altrechtlichen Allmendkorporationen im Kanton gründen ihre Herkunft auf der alten Agrarverfassung, oder – wie es der Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches Eugen Huber treffend formulierte – «aus der Gemeinschaft am Boden und dem was damit zusammenhängt». Die Bewirtschaftung des Korporationsgutes zum Nutzen ihrer Mitglieder steht bei den Korporationen im Vordergrund. Dabei sind sie autonom, soweit sie nicht durch allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze wie etwa die Gleichbehandlung ihrer Mitglieder oder durch andere Rechtssätze des Bundes und des Kantons in der Autonomie eingeschränkt sind. Von entscheidender Bedeutung für die Korporationen ist daher die Frage, inwieweit ihre Autonomie durch höherrangiges Recht tangiert ist beziehungsweise durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden darf. Solche Eingriffe in die Autonomie können die Korporationen im Einzelfall auf dem Weg der Verwaltungsjustiz überprüfen lassen. Ja wenn die Korporationen Entscheide der kantonalen Rechtsmittelinstanzen oder der Aufsichtsbehörden nicht akzeptieren wollen, steht ihnen als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts anerkanntermassen die Autonomie–Beschwerde ans Bundesgericht offen. Das höchste Gericht des Landes hat denn auch in zahlreichen Entscheiden aufgrund von Einzelfällen einige Klarstellungen mit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schwyzer Korporationen, aber auch ihrer Mitglieder getroffen.

Die verfassungsmässige Bestandesgarantie

Mit der neuerdings in der Kantonsverfassung verankerten Bestandesgarantie sind die altrechtlichen Korporationen in ihrem Bestande geschützt. Damit dürfen sie nicht gegen ihren Willen aufgehoben werden. Umgekehrt ist es ihnen aber auch nicht erlaubt, ohne eine auf Interessenabwägung abgestützte Zustimmung des Regierungsrates sich selbst aufzulösen. Dagegen scheint eine Fusionierung der Korporationen untereinander ohne weiteres möglich zu sein, erfolgt doch in einem solchen Fall der Bestandesverzicht zugunsten einer andern altrechtlichen Korporation. Gerade für kleine und Kleinst-Korporationen wie etwa Brunnengenossenschaften oder Waldgenossenschaften dürfte diese Möglichkeit eine sinnvolle Option sein, um ihre ursprüngliche Zwecksetzung im grösseren Verband doch noch erfüllen zu können.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 11 06.11.18 07:25

Im Bestand geschützt ist nach der hier vertretenen Auffassung auch das Korporationsgut, wiewohl dieses in der aktuellen Kantonsverfassung nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist. Denn ohne das der gemeinsamen Nutzung durch die Korporationsbürger dienende Korporationsgut macht die Bestandesgarantie wie aber auch das Werterhaltungsgebot keinen Sinn. Unter Berufung auf diese Verfassungsgrundsätze und die Eigentumsgarantie sind die Korporationen jedenfalls heute besser gewappnet, allfällige Verstaatlichungsgelüste auf dem Weg der Autonomie-Beschwerde mit intakten Erfolgsaussichten abzuwehren. Ähnliches würde aber auch für staatliche Eingriffe gelten, welche den Bestand der Korporationen oder ihres Korporationsgutes sukzessive aushöhlten.

Nur wenige organisatorische Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers

In organisatorischer Hinsicht wurde der im Jahre 1978 durch den kantonalen Gesetzgeber geschaffene Rahmen im Einführungsgesetz zum ZGB bis heute beibehalten. Danach haben die Korporationen ein Statutarrecht zu schaffen, welches vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Dasselbe gilt auch für sämtliche Statutenänderungen, welche erst mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Der regierungsrätlichen Genehmigung kommt damit eine sogenannte konstitutive Wirkung zu. Dagegen sind die Reglemente oder Verordnungen nicht mehr zustimmungsbedürftig. Soweit sich diese im Rahmen des genehmigten Statutarrechts bewegen, sind sie auch nicht justiziabel.

Materiell schreibt das Einführungsgesetz zum ZGB den minimalen Inhalt des Statutarrechts der Korporationen vor: So haben sie in ihren Statuten Namen und Sitz zu bestimmen, den Zweck zu umschreiben, die Mitgliedschaft und die Organe sowie die Vertretung festzulegen und die Mittel und Haftung zu regeln. Unter Vorbehalt des höherrangigen Rechts können die Korporationen ihre Statuten in diesem vorgegebenen Rahmen autonom gestalten und entsprechend ihren Bedürfnissen darüber hinaus weitere Belange wie beispielsweise Landabgabe-, Alpbewirtschaftungs- oder Forst-Reglemente erlassen. Gemäss neuerer Praxis sind die Korporationen auch befugt, korporationseigene Betriebsgesellschaften etwa in der Form einer Aktiengesellschaft zu gründen oder unternehmerische Kooperationen einzugehen. Dazu sind eine statutarische Ermächtigung sowie ein entsprechender Beschluss der Korporationsgemeinde erforderlich. Solche (ausgelagerten) Gebilde oder Tochtergesellschaften dienen dazu, in begrenzten Sachbereichen wie beispielsweise im Energiesektor oder im Touristikbereich mit der erforderlichen unternehmerischen Flexibilität am Markt agieren zu können. Diese strukturelle Öffnung darf in der Praxis allerdings nicht dazu dienen, das Werterhaltungsgebot zu unterlaufen.

Das Gemeindeorganisationsgesetz ist subsidiär anwendbar

Von besonderer Tragweite ist sodann die Bestimmung des Einführungsgesetzes zum ZGB, wonach subsidiär das GOG überall dort Anwendung findet, wo das Gesetz oder die Statuten keine Regelung enthält. Für die Organisation und die Verfahren kommt damit dem GOG eine massgeblich praktische Bedeutung zu. Dies ist umso mehr der Fall, als die Korporationen kaum eigene Regel-Werke etwa über den Ablauf der Korporationsgemeinden oder die Finanzkompetenzen der Organe geschaffen haben, welche anstelle des subsidiär anwendbaren GOG treten würden. Immerhin finden sich in verschiedenen Statuten vom GOG abweichende Einzelbestimmungen, beispielsweise separate Ausstandsvorschriften, besondere Vorschriften über das Initiativrecht der Korporationsbürger, über das passive Wahlrecht, über die Rechnungs- und Geschäftsprüfung und anderes mehr. Im Übrigen hat der kantonale Gesetzgeber in einzelnen Erlassen eine Unterstellung der Korporationen ausdrücklich ausgeschlossen, so etwa beim Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre oder beim Gesetz über

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 12 06.11.18 07:25

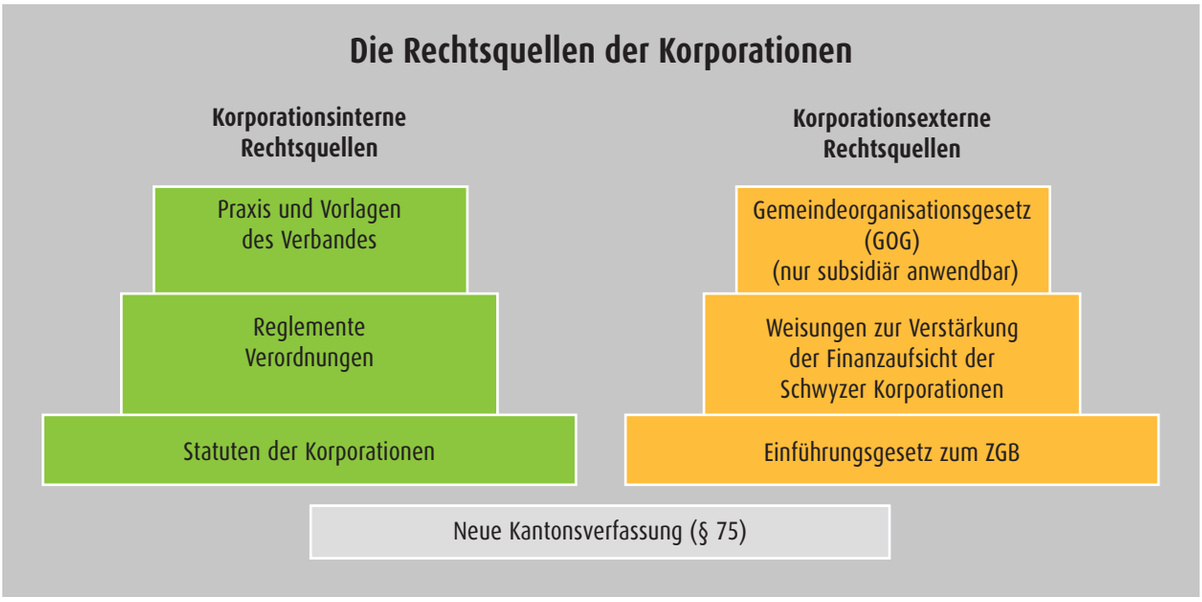

die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz. Ebenso wird im Handbuch für das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Schwyz in Anwendung der konstanten Praxis bestimmt, dass die Korporationen grundsätzlich nicht dem Submissionsrecht unterstehen, soweit sie nicht in einem öffentlichen Sektorenbereich (z.B. Wasser, Energie, Verkehrsversorgung etc.) tätig sind oder Beschaffungen tätigen, die zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Nicht ganz unproblematisch ist für die meisten Korporationen die Kompetenzabgrenzung zwischen den Sachbefugnissen der Korporationsgemeinde als dem obersten (strategischen) Organ einerseits und der Verwaltung der Korporation als dem operativen Organ anderseits. Traditionell ist noch bei vielen Korporationen nach wie vor ein beachtlicher Teil der operativen Geschäfte (etwa Beschlussfassung über die Einräumung von Baurechten, über grössere Anschaffungen, über Bau- und Unterhaltsinvestitionen etc.) der Korporationsgemeinde vorbehalten. Inzwischen hat sich aber gerade bei grösseren Korporationen die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Markt heute flexibles, rasches unternehmerisches Handeln verlangt. Die Kompetenzverlagerung auf den Verwaltungsrat oder auf die von diesem Gremium zu kontrollierende, meist professionelle Geschäftsführung ist daher unverkennbar, zumal eine solche Strukturanpassung aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus Sinn macht. Die Korporationsgemeinde behält sich meistens die strategischen Entscheidungen vor, welche sie häufig in Reglementen wie in solchen über die Landabtretungen oder über die Finanzkompetenzen der Verwaltung und der Geschäftsführung festlegt.

Ferner hat der kantonale Gesetzgeber bestimmt, dass die Korporationen der Verwaltungsjustiz unterstehen: Beschlüsse der Korporationsgemeinde sind direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht anfechtbar. Dagegen ist für die Anfechtung von Beschlüssen der Korporationsverwaltung der Regierungsrat zuständig. Schliesslich sind Korporationen in Anlehnung an das GOG einzelfallweise der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt, wobei die Regierung in der Regel nur auf Anzeige hin tätig wird und sich gemäss konstanter Praxis in der Entscheidung ausserdem grosse Zurückhaltung auferlegt. Dagegen kommen überall dort die Zivilgerichte zum Zuge, wo die Korporationen als Subjekt des Privatrechtes – also etwa beim Abschluss eines Baurechtsvertrages – handeln.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 13 06.11.18 07:25

Zuständige Justizbehörden

Verwaltungsjustiz	Aufsichtsbehörde	Zivilgerichtsbarkeit
➡ Regierungsrat für Anfechtungen von Beschlüssen der Korporationsverwaltung ➔ Verwaltungsgericht ➔ Bundesgericht ➡ Verwaltungsgericht für Anfechtung von Beschlüssen der Korporationsgemeinde ➔ Bundesgericht	➡ Regierungsrat amtet als Aufsichtsbehörde ➔ Kantonsrat Sofern RR Verfügung erlässt, dann ➔ Verwaltungsgericht ➔ Bundesgericht Nur subsidiär möglich (zurückhaltende Praxis des RR)	➡ Immer dann wenn es um Streitigkeiten geht, bei denen die Korporation als Privatrechtssubjekt handelt (z.B. Streit über Baurechtszins)
➡ In der Regel Beschwerde eines Mitgliedes ➡ Autonomiebeschwerde der Korporationen	➡ Von Amtes wegen (selten) oder auf Anzeige eines Mitgliedes hin	➡ Gemäss Zivilprozessordnung

Von der Geschlechter- zur Abstammungskorporation

In der Geschichte des Schwyzer Korporationswesens hat die Zugehörigkeit zur Korporation seit jeher immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Anfänglich ging es in erster Linie um die Ausschliessung von Zuzügern und deren Familien. In Ermangelung zivilstandsrechtlicher Register benutzte man für die Zugehörigkeit den Geschlechtsnamen als zentrales Abgrenzungskriterium, weswegen die Allmendkorporationen hierzulande auch Geschlechterkorporationen genannt wurden. Die Mitgliedschaft war den Männern vorbehalten, weil nur sie die statutarischen Vorausaussetzungen erfüllten. Aus humanitären Gründen wurde später auch verheirateten Frauen eine (meist eingeschränkte) Teilhabe am Nutzen oder Austeilgeld zugesprochen. Vom Mitsprache- und Mitverwaltungsrecht waren sie aber in der Regel weiterhin ausgeschlossen.

Im Nachgang zur Inkraftsetzung des eidgenössischen Gleichbehandlungsgebotes von Mann und Frau im Jahre 1981 wurde der Druck immer grösser. Mit dem Leiturteil von 1991 in Sachen Korporation Zug setzte das Bundesgericht erstmals die Gleichbehandlung von Mann und Frau innerhalb einer Korporation durch. Dieser Entscheid hat die sogenannte «Frauenfrage» auch hierzulande schlagartig aufs Tapet gebracht, wobei vorerst die Korporation Pfäffikon aufgrund ihres lukrativen Austeilgeldes betroffen war. Im Jahre 1992 fällte dann das Schwyzer Verwaltungsgericht das massgebliche Leiturteil: Mann und Frau wurden sowohl bezüglich Aufnahme in die Korporation wie aber auch hinsichtlich Weitergabe der Mitgliedschaft gleichgestellt.

Im Ergebnis bedeutete dies eine Abkehr von der bisherigen Geschlechterkorporation hin zur Abstammungskorporation: Neues Abgrenzungskriterium für die Zugehörigkeit zur Korporation bildet nicht mehr der Geschlechtsname, sondern die Abstammung von einem bisherigen Korporationsmitglied, was zwangsläufig auch eine konsequente Führung von vollständigen Mitliederregistern zur Folge hatte. Die damit herbeigeführten Statutenrevisionen nahmen das Gleichstellungsgebot konsequent auf. Gleichzeitig verstetigte das Verwaltungsgericht in den Folgejahren die im Leiturteil begründete Stossrichtung anhand von Spezial- und Übergangs-Fällen. Heute gilt der Leitsatz, dass die Mitgliedschaft in einer Korporation

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 14 06.11.18 07:25

und deren Weitergabe unabhängig vom Geschlecht, dem Zivilstand und dem innerstaatlichen Bürgerrecht erfolgt.

Diese faktische Gleichstellung von Mann und Frau und die damit einhergehende Durchlässigkeit in der Weitergabe der Mitgliedschaft bewirkten eine Öffnung der Korporationen, was anfänglich einen massiven Widerstand bis hin zur Lancierung einer (verunglückten) Volksinitiative zur Folge hatte. Nicht nur die geschlossene Zahl von traditionellen Geschlechtsnamen der einzelnen Korporationen wurde aufgebrochen. Vielmehr nahm die Zahl der Mitglieder rapide zu, was teils eine massive Kürzung des Austeilgeldes vorab in den wirtschaftlich gut situierten Korporationen zur Folge hatte. In der Zwischenzeit haben sich die Wogen aber wieder geglättet: Die auf dem Justizweg erzwungene Öffnung hat die Basis der Mitglieder verbreitert und damit korporationsintern zu neuen Impulsen geführt. Die massive Ausweitung des Mitgliederkreises bewirkt aber auch eine breitere Abstützung in der Öffentlichkeit und hilft damit, den Fortbestand der Schwyzer Korporationen sicherzustellen.

Allerdings kennen die meisten Korporationen auch heute noch zahlreiche Einschränkungen im Erwerb und Verlust der Korporations-Mitgliedschaft, wenn auch die von der Gerichtspraxis als diskriminierende Kriterien gebrandmarkten Voraussetzungen wie Geschlecht, Zivilstand, örtliches Bürgerrecht inzwischen ausgemerzt worden sind. So gelten heute für eine Mitgliedschaft die Abstammung von einem männlichen oder weiblichen Korporationsbürger, die Schweizer Staatsbürgerschaft, ein bestimmtes Alter und der Wohnsitz im Banngebiet als massgebliche Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korporations-Bürgerrecht. Allerdings existiert in der Praxis eine grosse Vielfalt von Sonderregelungen bis hin zum Ausschluss von Doppel-Mitgliedschaften in mehreren Schwyzer Korporationen. Auch gibt es zahlreiche Bestimmungen über den Verlust der Korporations-Mitgliedschaft, wenn etwa der Wohnsitz im Banngebiet oder die schweizerische Staatsbürgerschaft aufgegeben werden oder wegfallen. Einzelne Statuten sehen gar den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Korporationsgemeinde vor, was allerdings den Nachweis einer objektiv schwerwiegenden Verletzung der Treuepflicht mit Bezug auf massgebliche Interessen der betreffenden Korporation als öffentlichrechtliche Körperschaft voraussetzt.

Anwendung der aktuellen Bundesgerichtspraxis auf die Regelung des Korporationsbürgerrechtes

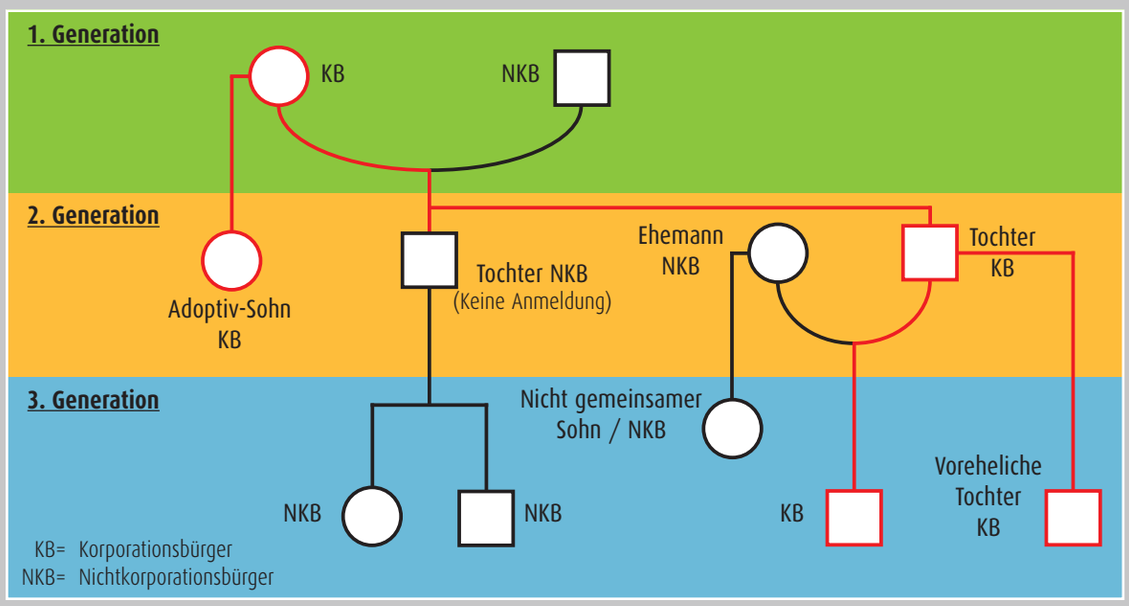

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 15 06.11.18 07:25

Administrativ bedingt die laufende Kontrolle der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einen immer grösseren Aufwand. Um dieses Problem besser in den Griff zu bekommen und eine einheitliche Aufnahme-Praxis durchzusetzen, besorgt beispielsweise die Oberallmeinkorporation Schwyz für die 13 Talgenossamen im Bezirk Schwyz die Mitglieder-Kontrolle, zumal ja die Oberällmiger auch gleichzeitig Mitglieder der örtlichen Talgenossamen sind. Die Korporationen arbeiten dabei insoweit mit den Gemeindekanzleien zusammen, als diese nach geltendem Wahl- und Abstimmungsgesetz verpflichtet sind, ihnen einmal pro Jahr Name und Adresse sowie den Jahrgang der Stimmberechtigten für die Nachführung und Kontrolle ihrer Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen.

Allgemein ist festzustellen, dass die Korporationen nicht nur die von der Gerichtspraxis verpönten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft aufgegeben haben. Vielmehr haben sie auch bei den zulässigen Kriterien insoweit eine Öffnung vollzogen, als etwa das Wohnsitzerfordernis in dem traditionell engen Bann-Gebiet aufgrund der heutigen Mobilität mehr oder weniger stark ausgeweitet oder das Eintritts-Alter herabgesetzt wurde. Damit wird zwar die Mitgliederzahl erhöht. Langfristig kann aber dadurch eine wertvolle Interessenbindung über Generationen erreicht werden, was dem Korporationswesen als Ganzes nützt. Nachholbedarf besteht allerdings weiterhin bei der Integration von weiblichen Korporationsmitgliedern in die Verwaltung oder Geschäftsführung. Mit wenigen Ausnahmen sind die Korporations-Verwaltungen bis heute reine Männergremien geblieben.

Kaufmännische Rechnungslegung und Finanzaufsicht

Die verlockenden Angebote der Anlage-Industrie haben auch einzelne Korporationen und Gemeinden Ende der neunziger Jahre veranlasst, ihre flüssigen Mittel in solch riskante Produkte zu investieren. Das hat in der Folge die Regierung auf den Plan gerufen, welche in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Anlagevorschriften für die Korporationen erlassen wollte. Diese wehrten sich unter Berufung auf ihren Autonomie-Status erfolgreich dagegen und boten stattdessen einen Vorschlag für eine einvernehmliche Problem-Lösung an. Die im Jahre 2001 vom Regierungsrat erlassenen Weisungen haben sich in der Praxis bewährt und gelten bis heute als Leitfaden für die Finanzverwaltung der Korporationen.

Die Weisungen über die Verstärkung der Finanzaufsicht vom 8. Januar 2001 sehen verschiedene Massnahmen vor: Im Vordergrund steht die ausdrückliche Anordnung, dass die Korporationen ihr Rechnungswesen sowohl formell wie auch materiell nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen haben. Für die Ausgestaltung und den Umfang gelten die im Obligationenrecht festgelegten Prinzipien der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit und der Vollständigkeit. Sodann gilt das Prinzip der Selbstkontrolle, die wiederum nach Grösse und Wirtschaftskraft jeder einzelnen Korporation auszugestalten ist. Dabei setzt sich immer mehr der Auf- und Ausbau eines korporationsspezifischen IKS (Internes Kontrollsystem) durch. Und drittens haben die Korporationen ihre Jahresrechnungen samt speziellem Revisionsbericht alljährlich dem Regierungsrat einzureichen, welcher gestützt darauf gegebenenfalls erforderliche aufsichtsrechtliche Anordnungen erlassen kann. Solche Anordnungen können seitens der Regierung auch ohne Anzeige im Einzelfall getroffen werden.

Als Instrument der Finanzaufsicht dient vor allem auch der jährliche Kontrollbericht des oder der Revisionsorgane der Korporationen. Die erwähnten Weisungen sehen zwei Kernpunkte für die Kontrollorgane vor: Zum einen hat die Prüfung durch Personen mit hinreichender fachlicher Qualifikation zu erfolgen, von denen eine Person je nach Bilanzgrösse über einen entsprechenden Fachausweis verfügen muss. Zum andern hat die Revisionsstelle im Revisionsbericht ausdrücklich zu bestätigen, dass das Werterhaltungs-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 16 06.11.18 07:25

gebot von der Korporation auf der ganzen Linie, also auch unter Einschluss möglicher Betriebs- bzw. Tochtergesellschaften wie auch unternehmerischer Kooperationen, eingehalten wird. Im Übrigen sind aber die Korporationen frei, wie sie ihre Revision oder Kontrolle organisieren und mit welchen Kompetenzen sie diese ausstatten. In der Praxis existieren denn auch die unterschiedlichsten Modelle, indem etwa die Revision korporationsintern oder durch professionelle Revisionsgesellschaften oder gar im Mix beider Modelle erfolgt. Die Revisionsorgane sind ferner zuweilen bloss mit der Rechnungsprüfung, vielfach aber auch mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung beauftragt. Entscheidend ist, dass die Kontrolle entsprechend der Grösse der Korporation organisiert sowie mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist und ihre Aufgabe fachmännisch und professionell wahrnimmt.

Anders als die Gemeinden und Bezirke fehlt den Korporationen die Hoheit zur Erhebung von Steuern und Abgaben. Vielmehr sind sie selber steuerpflichtig. Damit sie ihr Korporationsgut erhalten und mehren und so unter anderem auch die Steuern bezahlen können, sind sie gehalten, ihre Ressourcen gewinnbringend am Markt einzusetzen. Infolge der abweichenden Zwecksetzung haben die Korporationen ihrer Finanzverwaltung denn auch die kaufmännische Denk- und Handlungsweise zugrunde zu legen. Dies schliesst aber die Anwendung der Bestimmungen über den vorab durch Steuern und Abgaben finanzierten Gemeinde- und Bezirkshaushalt geradezu aus. Jedenfalls wäre es fatal und würde in aller Form gegen das verfassungsmässige Selbstverwaltungsrecht verstossen, wenn die Aufsichtsbehörde die Korporationen – auch nur subsidiär – dem engen Korsett der Vorschriften über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden mit den rigiden Budget- und Haushaltsausgleichs-Grundsätzen unterstellen wollte. Abgesehen davon, dass das öffentliche Finanzrecht naturgemäss nicht mit der kaufmännischen Buchführung übereinstimmt, würde dessen Anwendung die erforderlichen unternehmerischen Freiheiten der Korporationen zum Schaden des Ganzen abschnüren.

Finanzrecht

Weisungen des Regierungsrates	Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden
➡ Kaufmännische Rechnungslegung mit besonderer Auflage: Einhaltung des Substanzerhaltungsgebots dokumentieren ➡ Selbstkontrolle / Aufbau IKS ➡ Kontrollorgane RPK und GPK oder nur RPK ➡ Vorschrift betreffend Professionalität der Kontrollorgane ➡ Bestätigung betreffend Einhaltung des Substanzerhaltungsgebotes (gilt auch für Betriebsgesellschaften)	➡ Generell wie auch partiell keine Anwendung, weil Korporationen ➡ keine Steuerhoheit haben ➡ Prinzip der Gewinnerzielung kennen

Steuern
➡ Sondervorschriften für Korporationen als übrige juristische Personen

Besondere Steuervorschriften

Wiewohl die Korporationen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts definiert sind, unterliegen sie etwa im Gegensatz zur Kantonalbank oder zu den Flur- und Strassengenossenschaften ausnahms-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 17 06.11.18 07:25

los der Steuer- und Abgabepflicht. Sowohl der Bund wie auch der Kanton veranlagen die Korporationen als sogenannte übrige juristische Personen und erheben von diesen direkte Steuern. Allerdings geniessen die Korporationen insoweit einen gewissen steuerlichen Vorteil, als sie wie Vereine und Stiftungen aktuell von einem wesentlich günstigeren Steuersatz bei den Bundessteuern profitieren. Im kantonalen Steuerrecht werden die Korporationen wie die andern juristischen Personen nach dem Prinzip der Minimalsteuer besteuert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sie entweder die errechnete Gewinn- oder dann die Kapitalsteuer als Minimalsteuer zu bezahlen haben und zwar in jedem Fall der höhere der beiden Steuerbeträge. Dabei wird das Eigenkapital der Korporationen wie das Reinvermögen bei den natürlichen Personen ermittelt. Dies fällt vor allem bei der Wertermittlung von Immobilien ins Gewicht, indem hier nicht der Buchwert, sondern der gerade im Kanton Schwyz relativ hohe Schätzungswert Anwendung findet. Das gilt vor allem auch für Baurechtsparzellen. Die überwiegende Zahl der Korporationen bezahlt daher die Kapitalsteuer als Minimalsteuer.

Aufgrund dieser ziemlich komplexen Steuersituation lohnt es sich vor allem für die wirtschaftlich starken Korporationen, ihre Steuersituation langfristig zu planen. Der Beizug von Fachleuten ist dabei auch deshalb angesagt, weil die Anwendung des Prinzips der Minimalsteuer etwa auch Auswirkungen bei der Grundstückgewinnsteuer oder bei der Verlustverrechnung haben kann. Aber auch die Einräumung von Sondervorteilen gegenüber von Mitgliedern etwa in der Form von günstigeren Baurechtszinsen oder von Gratisfahrten im Rahmen von Mitglieder- oder Bürgeraktionen muss auch unter dem steuerlichen Gesichtspunkt längerfristig geplant werden, will die betreffende Korporation keine steuerlichen Überraschungen bezüglich Aufrechnung von geldwerten Leistungen einfahren.

Zweckmässige Auslegung des Substanzerhaltungsgebotes

Das in der neuen Kantonsverfassung ausdrücklich verankerte Werterhaltungs- oder zutreffender Substanzerhaltungsgebot bildet Richtschnur für die Nutzung des Korporationsgutes. Es schränkt die Selbstverwaltung insoweit ein, als den Korporationen nicht erlaubt ist, das Korporationsgut als Ganzes nach Belieben im Bestand zu vermindern oder gar zu verteilen. Vielmehr sind die Korporationen angewiesen, wie dies der Regierungsrat in einem Entscheid vom Jahre 2005 festhält, das Korporationsgut in seiner Substanz zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und zum langfristigen Vorteil ihrer Mitglieder zu verwenden. Diese Richtschnur stimmt weitgehend mit den Grundsätzen der unternehmerischen Zielsetzung von privaten Aktiengesellschaften überein. So gesehen lässt sie den Korporationen viel Raum für unternehmerische Aktivitäten und Freiheiten.

Allerdings ist die wenig gefestigte Tragweite dieses Wert- oder Substanzerhaltungsgebotes in der Vergangenheit mehrmals über Beschwerden an die Verwaltungsjustiz in Frage gestellt worden. Die Beschwerdeführer beriefen sich dabei meistens auf das traditionelle Verschleuderungs- oder Veräusserungsverbot und dessen relativ enge, mehr formale Interpretation durch Dr. Vital Schwander in einer vielbeachteten Abhandlung aus den vierziger Jahren. Infolge der wirtschaftlichen Entfaltung der führenden Korporationen wird jedoch die Praxis des Substanzerhaltungsgebotes neuerdings zu Recht durch das unternehmerische Prinzip bestimmt. Dies im Wissen darum, dass nicht nur der betriebswirtschaftliche Erfolg für die Korporationen davon abhängt. Sondern vor allem auch deshalb, weil auf diese Weise das hierzulande bedeutende Ressourcenpotential der Korporationen auch volkswirtschaftlich gesehen den grössten Nutzen bringen kann. Gerade auch aus diesen Überlegungen hat der Regierungsrat mit seinen Weisungen über die Finanzaufsicht die kaufmännische Rechnungslegung für die Korporationen festgeschrieben. Erst die Einhaltung dieser bewährten Grundsätze erlaubt eine grosszügige Handhabung des Substanzerhaltungs-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 18 06.11.18 07:25

gebotes. So wird heute die Veräusserung von Korporationsgut zu Marktpreisen nicht als Verstoss gegen das Substanzerhaltungsgebot gewertet. Ebensowenig bedeutet etwa die angemessene hypothekarische Belastung von Grundeigentum zur Errichtung von Wohnbauten eine Verletzung der Werterhaltung. Allemal sind wie in einem Unternehmen Nutzen und Risiko im Rahmen einer langfristigen Gesamtstrategie gegeneinander abzuwägen. Denn nur in einer solchen betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise wird dem verfassungsmässigen Gebot einer nachhaltigen Substanzerhaltung nach heutigen Massstäben überhaupt erst Rechnung getragen.

Substanz- oder Werterhaltungsgebot

Aktuelle Interpretation gemäss RRB 2005		Historische Komponente
➡ Erhaltung des Korporationsgutes in seiner Substanz	⬅ Veräusserung von Aktiven zu Marktpreisen; Hypothekarische Belastungen möglich	Einsatz der Ressourcen unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Interessen
➡ Nachhaltige Nutzung des Korporationsgutes	⬅ Einräumung von Nutzungsrechten aller Art / Gewinnerzielung	➡ keine Gewinnmaximierung
➡ Zum langfristigen Vorteil der Mitglieder	⬅ Austeilgeld / Nutzen in den verschiedensten Formen / Mitgliederaktionen zulässig	➡ ökologische und gesellschaftspolitische Gesichtspunkte mitberücksichtigen
Gratwanderung im Alltag		
Permanente und wirksame Öffentlichkeitsarbeit		

Geschätztes Austeilgeld und Bürgeraktionen

Das Substanzerhaltungsgebot ist namentlich auch beim Entscheid zu beachten, ob den Mitgliedern ein Austeilgeld oder ein Nutzen und gegebenenfalls in welcher Höhe und welcher Form dieser ausgerichtet werden kann. Massgeblich hiefür ist das über längere Frist zu erzielende Gesamtergebnis bei nachhaltiger Substanzerhaltung. Soweit sich in einer solchen Betrachtungsweise eine Mittelausschüttung oder Vorteilseinräumung rechtfertigen lässt, wird das Gebot der Substanzerhaltung nicht geritzt. Dabei existieren in der Praxis die vielfältigsten Arten von periodischen Mittelausschüttungen. Im Vordergrund steht das Austeilgeld oder der jährliche Bar-Nutzen, welcher in Einzelfällen durch die Abgabe von Naturprodukten wie ein Stück Käse aus der korporationseigenen Alpwirtschaft aufgewertet wird. Als Zusatzleistung gebräuchlich sind aber auch die Abgabe von Gutscheinen für die Benützung eigener Anlagen, für Konsumationen in eigenen Gastrobetrieben, die Organisation von Seniorenausflügen bis hin zur Entrichtung einer Spesenzahlung für die Teilnahme an der Korporationsgemeinde, verbunden mit einem Korporationsmahl oder einem Korporations-Apéro. Gelegentlich wird auch ein Sondernutzen ausbezahlt, welcher den Massgrad der geäufneten Reserven nicht übersteigen darf. Als Vorteilseinräumung kommt etwa die Abgabe von günstigem Bauland an Mitglieder für den Erwerb oder die Errichtung eines Eigenheimes, die preisgünstige Nutzung von Weid- und Streuiland in Frage. In den Nachkriegsjahren waren auch die verbilligte Abgabe von Brennholz zu Heizzwecken oder Sonderleistungen aller Art wie Ausbildungsbeiträge, Zuschüsse für Senioren, Sonderbeiträge für Alleinerziehende üblich. Heutzutage konzentriert man sich auf den Barnutzen, welcher möglichst allen in gleicher Höhe zugutekommen soll. Zusammen mit den klassischen Mitgliedschaftsrechten des Stimm- und Wahlrechtes und des Initiativrechtes bildet das Recht auf Teilhabe am Nutzungsertrag den Kerngehalt des Korporationsbürgerrechtes.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 19 06.11.18 07:25

Neuerdings treten an die Stelle eines bescheidenen jährlichen Austeilgeldes auch sogenannte Bürger- oder Mitgliederaktionen. Sie gewähren den Mitgliedern eine unentgeltliche oder verbilligte Benützung einer im Banngebiet angesiedelten Touristik-Anlage, meistens einer Bahnanlage. Mit solchen Natural-Leistungen können allseits bedeutende Synergien erzielt werden: Die Korporation kann damit bei ihren Mitgliedern Zustimmung und Bindung erreichen und erst noch den nicht unerheblichen Auszahlungs-Aufwand einsparen. Anderseits vermag die geförderte Touristik-Anlage zusätzlichen Umsatz zu generieren. Ferner profitieren auch weitere lokale Touristik-Anlagen wie Gastro-Betriebe von solchen Bürgeraktionen. Bürgeraktionen sind damit ein zweckmässiger Ersatz für bescheidene Austeilgelder, namentlich bei mitgliederstarken Korporationen wie etwa bei der Oberallmeindkorporation.

Nutzen oder Austeilgeld – in welcher Form auch immer – sind letzten Endes Ausfluss des althergebrachten Gebotes einer gemeinschaftlichen Nutzung. Weil heute bei weitem nicht alle Korporationsmitglieder aufgrund ihrer Lebens- und beruflichen Umstände an der realen Nutzung des Ressourcenpotentials teilhaben können, hat sich in der Praxis als Ersatz das Austeilgeld oder – wie dieses auch genannt wird – der Nutzen herausgebildet. Dazu zählen aber auch die vielfältigen andern geldwerten Leistungen und Sondervorteile zugunsten der Korporationsmitglieder. In der Praxis hält es nicht immer leicht, einen möglichst gleichwertigen Nutzen für alle festzulegen. Zudem gilt es dabei, nebst dem Einhalten des Substanzerhaltungsgebotes den betriebswirtschaftlich erforderlichen Bedarf an flüssigen Mitteln und mögliche unliebsame steuerliche Folgen nicht ausser Acht zu lassen.

Unübersehbare Spannungsfelder

Je aktiver die Korporationen ihr Ressourcenpotential bewirtschaften, umso grösser sind die Spannungsfelder in der Praxis: Nicht selten bricht dabei der Gegensatz zwischen dem nach wie vor vorhandenen traditionellen Demokratieverständnis einerseits und der heute erforderlichen unternehmerischen Denk- und Verhaltensweise anderseits auf. Gerade weil wirtschaftliches Handeln rasche, flexible und innovative Entscheidungen voraussetzt, stösst die Beschlussfassung durch die Korporationsgemeinde immer mehr an die Grenzen des Machbaren. Ja selbst die aus Laien zusammengesetzte Verwaltung vermag in wirtschaftlich potenten Korporationen das operative Geschäft nicht mehr zu bewältigen. Mit dem stark zunehmenden Geschäftsvolumen haben die Korporationen in den letzten Jahrzehnten denn auch immer mehr professionelle Geschäftsführungen auf- und ausgebaut und deren Mitarbeiterstab ständig vergrössert. Diese wickeln nicht nur das operative Geschäft ab, sondern bereiten auch die strategischen Entscheidungen der Verwaltung vor, welche ihrerseits heute nicht selten in Fachausschüssen die komplexen Fragen bearbeitet. Eine solche Aufgaben- und Kompetenzverlagerung setzt auf der andern Seite den Auf- und Ausbau eines wirksamen internen Kontrollsystems sowie eine fachmännische Revisionsstelle voraus. Zudem kann dem traditionell demokratischen Bedürfnis der Korporationsgemeinde mit einer Kompetenzerweiterung der Kontrollorgane Rechnung getragen werden, indem diese nebst der Revision der Jahresrechnung zusätzlich mit der Geschäftsprüfung einschliesslich Berichterstattung dazu beauftragt wird. Eine den gegebenen Verhältnissen angepasste organisatorische und personelle Aufstellung der Verwaltungs- und Kontrollorgane verspricht denn auch nicht nur wirtschaftlichen Erfolg, sondern dient nicht zuletzt dazu, potentiellen Konfliktsituationen vorzubeugen oder bestehende abzubauen.

Veritable Spannungsfelder können aber auch im Zuge des Einsatzes der Ressourcen entstehen, zumal es dabei fast unisono um die Nutzung des ohnehin knappen Gutes Boden geht. Kommt hinzu, dass sich viele dieser Güter ausserhalb des Baugebietes befinden. Zahlreiche Gesetzgebungen greifen deshalb spürbar in die Nutzungsvorstellungen der betroffenen Korporationen ein. Dabei kommt es häufig zu Ziel-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 20 06.11.18 07:25

konflikten der verschiedenen Nutzungsvorschriften wie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren und vieles andere mehr. Ähnliche Zielkonflikte sind aber auch bei der Bodennutzung innerhalb des Siedlungsgebietes an der Tagesordnung. Daraus entsteht das zentrale Spannungsfeld zwischen unternehmerischem Handeln und gesellschaftlicher Verantwortung. Die Korporationen sind dabei gut beraten, wenn sie einen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen wie auch gesellschaftlichen Aspekten suchen. Dadurch können sie nicht nur korporationsintern punkten. Vielmehr wird ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit gestärkt und damit eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft geschaffen.

Permanente und wirksame Öffentlichkeitsarbeit gefordert

Diesen gelebten Ausgleich gilt es denn auch in der Öffentlichkeit immer wieder zu dokumentieren. Geheimnistuerei bringt im Zeitalter der Transparenz wenig. Gerade weil Korporationen vielfach über das wertvolle und knappe Gut Boden verfügen, sind sie im Alltag nicht selten mit Neid und Missgunst konfrontiert. Dagegen ist eine permanente und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit in Form der positiven Imagepflege am wirksamsten. Diese kann im Alltag dazu verhelfen, umstrittene Projekte wie Einzonungen, Umzonungen, Bauvorhaben u.v.a.m. politisch mehrheitsfähig zu machen.

Zur Imagepflege dient etwa die öffentliche Berichterstattung über das Jahresergebnis und die Geschäftstätigkeit. Aber auch die rechtzeitige und professionelle Lancierung von Projekten in den Medien ist erfolgswirksam. Ebenso hilfreich kann die Bekanntmachung der erwähnten Bürgeraktionen oder von Vergabungen für kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke sein. Erwähnenswert ist aber auch die noch heute in Einzelfällen geleistete Freiwilligenarbeit wie beispielsweise Reinigung von eigenen Parkanlagen, Bachufern, Waldeinrichtungen etc. Nur wenn die Aktivitäten der Korporationen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sind, können Vorbehalte überwunden und eine positive Grundstimmung zugunsten der Korporationen erreicht werden.

Aber auch ein gelungener Auftritt im Internet und in den Sozialen Medien gehört heute zur Imagepflege. Es ist erfreulich, wie zahlreich mittlerweile jene Schwyzer Korporationen sind, die einen aktuellen und informativen Website-Auftritt pflegen und diesen auch ständig verbessern. Gerade damit kann viel zum positiv besetzten Image der Korporationen als Ganzes beigetragen werden. Neuerdings gibt es gar Korporationen, die ihren Mitgliedern und weiteren interessierten Kreisen periodisch einen sogenannten Newsletter mit aktuellen Nachrichten und Berichten über anstehende Projekte zustellen.

Verschiedene Korporationen haben in den letzten Jahren Leitbilder für ihre Körperschaft oder für einzelne Teilbereiche geschaffen. Kontinuierlich angepasste Leitbilder dienen als wichtigen strategischen Ansatz zur Bewältigung der Zukunft. Sie bilden nicht nur korporationsintern eine Richtschnur für effizientes und zielgerichtetes Handeln. Vielmehr können Leitbilder auch in der Kommunikation erfolgreich eingesetzt werden und die Empathie für das Korporationswesen fördern.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 21 06.11.18 07:25

4 Die Betätigungsfelder der Schwyzer Korporationen

Die Korporationen gründen ihre Herkunft auf dem ihnen von Alters her zustehenden Grund und Boden und dessen gemeinschaftliche Nutzung. Daraus entwickelten sich im Verlaufe der Jahrhunderte die drei klassischen Betriebszweige: Alp- und Landwirtschaft, Wald- und Holzwirtschaft und die Bewirtschaftung des Grundbesitzes im Siedlungsgebiet oder kurz die Immobilienwirtschaft. Im Zuge der Spezialisierung wurde sodann in den letzten Jahrzehnten der Nachfrage nach neuen Nutzungsarten Rechnung getragen. Im Vordergrund stehen vor allem zwei Öffnungen: Zur Abdeckung der wachsenden Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung im Bereiche des Tourismus und des Sports ist eine breitgefächerte touristische Nutzungs-Erweiterung erfolgt. Zum andern sind die Ressourcen verschiedener Korporationen geradezu prädestiniert, die zunehmenden Bedürfnisse nach erneuerbarer Energie und sauberem Wasser zu befriedigen. In Anbetracht der komplexen Produktionsprozesse beschränken sich die Korporationen in diesen neuen Nutzungsfeldern zur Hauptsache auf Nutzungs- oder Beteiligungsverträge und überlassen in der Regel den Betrieb den fachlich geeigneten Spezialisten vor Ort. Damit gelingt es, das Investitionsvolumen und das damit einhergehende Risiko in angemessenen Grenzen zu halten.

Betätigungsfelder der Korporationen

Klassische Bereiche	Neue Bereiche
➡ Alp- und Landwirtschaft	➡ Touristische Nutzungen
➡ Forst- und Holzwirtschaft	➡ Wasser- und Energiewirtschaft
➡ Immobilienwirtschaft	➡ Gesteinsabbau

Betätigungsformen: In Eigenregie (z.B. Gründung von eigenen Betriebsgesellschaften) oder durch Rechtseinräumung an Dritte (z.B. langfristige Kooperationen)

Leitlinien

- ➡ Langfristige korporationsinterne Planung
- ➡ Beachtung von Richt- und Nutzplänen sowie bürokratischer Hindernisse
- ➡ Nutzen- / Kostenverhältnisse
- ➡ Gewinn- und Risikoabwägung
- ➡ Volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Grundsätze

Herausfordernde Land- und Alpwirtschaft

Land- und Alpwirtschaft gehören zu den klassischen Betriebszweigen der Schwyzer Korporationen. Je nach Lage der Ländereien stellen sich dabei verschiedenartige Herausforderungen. Allemal untersteht die landwirtschaftliche Nutzung aber einem umfassenden Regelwerk an eidgenössischen und kantonalen Normen, welche den Freiraum in der Bewirtschaftung nicht unerheblich einschränken. Dazu kommen zahlreiche Vorgaben für die Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand, für welche aktuell die AP 2014-17 (Agrarpolitik) als Richtschnur dient. Der bunte Strauss an Vorschriften erfordert von den Korporationen viel Sachverstand und vorausschauende Planung, vom Einzelakteur Innovationskraft und entschlossenen Einsatz. Dennoch scheint gerade die Alpwirtschaft mit dem saisonalen und damit zeitlich begrenzten Engagement und den zahlreichen Vermarktungs-Möglichkeiten heute wieder vermehrt an Zugkraft zu gewinnen. Hinzu kommt die ökologische Komponente des Erhalts des Alpgebietes als Le-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 22 06.11.18 07:25

bensraum für Mensch, Tier und Pflanzen einschliesslich Schutz vor Vergandung. Die regelmässige Durchführung von Alptagen fördert das Verständnis und die Empathie für die Alpwirtschaft in der Bevölkerung.

Soweit die landwirtschaftliche Nutzfläche als Ganzjahresbetrieb genutzt wird, handelt es sich im Gegensatz zu den Sömmerungsbetrieben um klassische Landwirtschaftsbetriebe. Diese werden meistens samt den Gebäuden an fachlich ausgewiesene Bauernfamilien zur Bewirtschaftung verpachtet. Das Pachtrecht mit seinen engen Vorgaben schränkt zwar die Korporation als Verpächterin im wirtschaftlichen Ertrag spürbar ein. Anderseits kann der Pächter mit der Produktion von Milch und Fleisch ein angemessenes Auskommen generieren und damit seine Existenz sichern. Daneben werden aber auch einzelne landwirtschaftliche Parzellen, sogenanntes Lehland, verpachtet. Auch Streuiland und Wildiheuplanggen werden zur Nutzung feilgeboten, wobei die Zuteilung noch heute gelegentlich in Form einer jährlich wiederkehrenden Gant erfolgt.

Die höher gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden für die Sömmerung der Tiere genutzt. In der Praxis hat sich dabei eine Vielzahl von Nutzungsformen etabliert: Am gebräuchlichsten sind die sogenannten Auflagealpen, wo der Tierhalter dem Älpler für die Aufsicht und Pflege der Tiere den Gaumerlohn bezahlt. Der Korporation entrichtet er eine Viehauflage, also ein sogenanntes Futtergeld für das Gras. Aber auch die Verpachtung der Alp ist eine gängige Form wie auch die Eigenbewirtschaftung durch die Korporation mit einem angestellten Älpler. Ebenso unterschiedlich ausgestaltet sind die Rechte an den Alphütten und den übrigen Gebäulichkeiten, welche teils im Eigentum von Älplerfamilien oder Dritten, teils im selbständigen oder unselbständigen Bau- oder im blossen Hüttenrecht stehen. Gerade hier ist in den letzten Jahren der Zug zu einer zweckmässigen Vereinheitlichung der unterschiedlichen Nutzungsformen unverkennbar, auch wenn es nicht immer einfach ist, althergebrachte Rechte und Gepflogenheiten auf einen für alle Beteiligten attraktiven Nenner zu bringen.

Für eine erfolgreiche Land- und Alpwirtschaft sind kontinuierliche Unterhalts- und Erneuerungs-Investitionen an den Gebäulichkeiten und Anlagen unerlässlich. Zentral sind sodann eine funktionierende Wasserversorgung und eine zweckmässige Erschliessung der Alpgebiete, was einen beachtlichen Mitteleinsatz erfordert. Nebst dem Bezug von öffentlichen Geldern kann der Finanzaufwand auch über die Kostenverteilung im Rahmen von Strassen- oder Flurgenossenschaften eingegrenzt werden. Alle diese Unwegsamkeiten setzen eine kluge und langfristige Planung der Korporationen wie auch eine geschickte und pragmatische Personalpolitik voraus. Nur so kann der Älpler ein existenzsicherndes Auskommen für sich und gegebenenfalls seine Familie erzielen. Dieses wird durch die Produktion von Käse, Butter oder Fleisch, durch Direktvermarktung von solchen Eigenprodukten oder durch Gastro-Leistungen heute stark aufgebessert. Mit all diesen Massnahmen erreichen die Korporationen hierzulande eine nach wie vor erfreuliche Bestossung der Alpen, was nicht zuletzt auch dem ökologischen Gesamtinteresse dient.

Schwierige Wald- und Holzwirtschaft

Die einstige Vorzeigesparte der Wald- und Holzbewirtschaftung ist in jüngerer Zeit in eine andauernde wirtschaftliche Schieflage geraten. Während bis über die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Wald- und Holzbewirtschaftung in zahlreichen Korporationen das wirtschaftliche Rückgrat bildete, müssen sie heute froh sein, im Forstbereich eine schwarze Null zu schreiben. Aufwand und Ertrag halten sich aktuell im guten Fall die Waage. Der wirtschaftliche Abstieg ist vor allem auf das rapid zunehmende Ungleich-

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 23 06.11.18 07:25

gewicht von Angebot und Nachfrage und die daraus resultierenden tiefen Holzerlöse zurückzuführen. Diese Disparität führte vorab zu einer starken Preisreduktion, welche durch den Kurszerfall des Euro und den daraus entstehenden bedeutenden Importdruck von Halb- und Fertigfabrikaten gerade in den letzten Jahren noch akzentuiert wurde. Anderseits sind auf der Aufwandseite die Kosten markant angestiegen: So löste die Einhaltung der angehobenen gesetzlichen Standards einen beachtlichen Mehraufwand bei der Pflege und der Nutzung des Waldes aus. Dadurch wurden die Personalkosten in die Höhe getrieben, zumal immer kostspieligere Unfallverhütungs-Massnahmen zu erfüllen sind. Darüber hinaus erforderte der Mechanisierungsschub in der Holzgewinnung und im Holztransport bedeutende Investitionen und in der Folge einen hohen Abschreibungsbedarf. Diese ungünstige Entwicklung konnte durch die bedeutend höheren Beiträge für den Schutzwald zwar gemildert, aber bei weitem nicht aufgefangen werden.

Strukturelle Veränderungen und Anpassungen waren und sind daher unerlässlich: Im Vordergrund steht dabei eine klare Trennung zwischen den hoheitlichen Aufgaben des Staates einerseits und den betrieblichen Aufgaben der Waldbesitzer oder Frostbetriebe anderseits. Auf diese Weise lassen sich kostspielige Doppelspurigkeiten vermeiden. Der Oberallmeindkorporation als grösster Waldbesitzerin gelang es mit der Anstellung von ausgewiesenem Fachpersonal sowohl einen Betrieb mit zeitgemässen Strukturen zu schaffen als auch die gesuchten Arbeits- und Ausbildungsplätze beizubehalten. Um die entstandenen Mehrkosten aufzuteilen, wurden weitere Holzschlag-Aufträge akquiriert, was den Ausgleich in der Forstrechnung auf gute Wege brachte. Ein solches Kooperationsmodell ist für den darbenden Forstsektor von zentraler Bedeutung. Bei vorhandener Fachkompetenz und Flexibilität kann es die Waldbewirtschaftung stark stützen und wirtschaftlich wieder flott machen.

Zur nachhaltigen Stabilisierung des Forstwesens sind vor allem auch im Absatzbereich neue Wege zu suchen. Das Engagement im Energiesektor - etwa die Holzschnitzel-Verwertung - ist ein möglicher Ansatz, wobei die wachsende Konkurrenz mit Billig-Schnitzeln die Aussichten rasch wieder trüben könnte. Neuerdings werden auch bestehende Waldreservate ausgedehnt und als Touristenattraktion angepriesen, ebenso Erholungseinrichtungen im Wald, was zwar wirtschaftlich kaum Erfolg bringt, dafür aber die Attraktivität der Naturschutzgebiete fördert und damit im Trend liegt. Denn neben der wichtigen Schutzfunktion erfüllt der Wald zusehends die Funktion eines stark gefragten Lebens- und Erholungsraumes für Mensch und Tiere. Hinzu kommen andere sogenannte Nichtholz-Waldleistungen wie Trinkwasserschutz, Kohlenstoffsenkleistungen, Altholzinseln, Biotopräume etc., alles Leistungen, die nicht durch den ohnehin geschmälerten Holzerlös finanziert werden können, sondern die im öffentlichen Gesamtinteresse stehen und als solche – konsequent projektbezogen – die Frage nach einer Abgeltung durch die öffentliche Hand zumindest in den Raum stellen.

Florierende Immobilienwirtschaft

Die überproportionale Zunahme der kantonalen Wohnbevölkerung bewirkte bei den meisten Korporationen einen eigentlichen Immobilien-Boom. Stark profitierten zunächst Korporationen mit Ländereien in den Siedlungsgebieten der Ausserschwyzer Gemeinden, vor allem dort, wo diese Parzellen mit Seeanstoss angeboten werden konnten. Im Zuge der besseren Erschliessung gelang aber auch den Korporationen im inneren Kantonsteil und in Einsiedeln eine ertragreiche Nutzung ihrer eingezonten Talgebiete. Höhergelegene Gebiete wurden hauptsächlich zur Nutzung für den Bau von Zweitwohnungen oder von touristischen Anlagen freigegeben. Bestand, Lage, Erschliessung, rechtliche und tatsächliche Überbaubarkeit prägen die Nutzungsaussichten und bescheren recht unterschiedliche Ergebnisse. Weil die Korporationen über das gefragte Bauland verfügen, avancieren sie aber auch volkswirtschaftlich immer mehr zu einem bedeutenden Akteur in der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 24 06.11.18 07:25

Dabei gingen die Korporationen recht unterschiedlich ans Werk: Im Vordergrund steht die Weitergabe der Nutzung, zumal der Verkauf von Bauland traditioneller Vorstellung widerspricht und ausserdem das Substanzerhaltungsgebot in Frage stellt. Nachdem das selbständige Baurecht erst 1965 im Zivilgesetzbuch verankert wurde und in den Anfangsjahren noch wenig bekannt war, behalf man sich an dessen Stelle zunächst seltsamer Formen. Gebräuchlich war vorab in Ausserschwyz die Verpachtung (richtig Vermietung) der Baulandparzellen auf eine relativ kurze Zeitdauer von wenigen Jahren mit der Option einer periodischen Verlängerung. Diese damals nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen gewählte Nutzungsform führte in der Praxis immer wieder zu Konflikten, weil es an der rechtlichen Stabilität fehlte. Später wurden die bestehenden Mietverhältnisse in selbständige Baurechte umgewandelt. Diese Nutzungsform wird heute von den Korporationen für Erst- und Zweitwohnungen, aber vor allem auch für gewerbliche und touristische Anlagen flächendeckend praktiziert. Sie schafft für Baurechtsgeber und Baurechtsnehmer rechtlich klare, beständige und langfristige Verhältnisse. Die Korporation als Baurechtsgeberin behält auf diese Weise das sogenannte nackte Eigentum an Grund und Boden und wahrt damit das Substanzerhaltungsgebot. Gleichzeitig streicht sie während der ganzen Baurechtsdauer einen stabilen und hypothekarisch sichergestellten Nutzungsertrag ein, ohne Unterhalts- oder Sanierungsaufwand leisten zu müssen. Solche attraktiven Aussichten haben viele Korporationen dazu bewegt, den Marktpreis bei der Festsetzung der Baurechtzinsen im Dienste einer vernünftigen Bodenpreispolitik nicht auszureizen und Vorzugskonditionen vor allem auch für ihre Mitglieder vorzusehen.

Dennoch wird der Nutzungsform des selbständigen Baurechts hierzulande nach wie vor mit einem gewissen Vorbehalt begegnet. Namentlich im Wohnungsbau würden die Bauwilligen die Eigentumsübertragung bevorzugen. Doch das knappe Angebot an Bauland und die konsequente Praxis der Korporationen verhelfen dem Baurecht auf der ganzen Linie zum Durchbruch. Eigentumsabtretungen finden nur mehr selten und in geringem Umfange statt wie etwa zu Arrondierungszwecken oder in Sonderfällen. Die Nutzungseinräumung im Baurecht ist aber auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen zu begrüssen, weil diese mit Ausnahme von Liebhaberobjekten tendenziell spekulationshemmend wirkt. Allerdings ist auch das selbständige Baurecht nicht ganz problemlos, etwa mit Bezug auf die Baurechtsdauer, die Anpassung des Baurechtszinses während der langen Vertragsdauer, den Heimfall, die Weitergabe des Baurechtes und die Einräumung von Unterbaurechten und anderes mehr. Es lohnt sich – vor allem bei einem neuen Baugebiet – die Baurechtslösung mit den diesbezüglichen Rechten und Pflichten von allem Anfang an in die Planung einzubeziehen und insbesondere auch eine klare einheitliche Bau- und Erschliessungsordnung für die Überbauung vorzugeben.

Eine Reihe von Korporationen hat neben der Nutzungsübertragung im Baurecht alternativ oder zusätzlich selber (Wohn-) Bauten erstellt und diese zur Miete am Markt angeboten. Ein solches Engagement im Immobilienbereich setzt solide Fachkenntnisse, langfristige zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel, eine beachtliche Risikobereitschaft und eine professionelle Verwaltung voraus. Gerade in Zeiten einer zunehmenden Sättigung des Mietwohnungsmarktes will ein solches Vollengagement gut überlegt sein, soll der Schuss nicht nach hinten losgehen. Immerhin können die Korporationen als Grundeigentümer der erstellten Mehrfamilienhäuser langfristig rechnen, so dass das Ergebnis in den meisten Fällen auf längere Frist aufgehen dürfte.

Ergänzende Wasserwirtschaft und Gesteins-Abbau

Eine stattliche Zahl von Korporationen verfügt über eigene Wasserquellen und ist damit im vielfältigen Bereich der Wasserwirtschaft aktiv. Im Vordergrund steht die Eigenversorgung in der Land- und vor allem auch in der Alpwirtschaft, was den Bau und Unterhalt von zum Teil kostspieligen Gewinnungs- und

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 25 06.11.18 07:25

Infrastrukturanlagen voraussetzt. Ebenso wird Wasser gegen Entgelt Dritten abgegeben. Auch bestehen Wassernutzungsrechte oder langjährige Kooperationen mit Elektrizitätswerken. Einzelne Korporationen betreiben seit Alters her die Frischwasser-Versorgung für die Sitzgemeinde oder gar eine Region. Sie haben in diesem Bereich aufgrund langjähriger Erfahrung viel Know how entwickelt, was den Betriebszweig wirtschaftlich auch attraktiv macht. Allerdings sind in den letzten Jahren die umweltrechtlichen Anforderungen etwa mit Bezug auf die Errichtung und Gestaltung von Schutzzonen, aber auch die Bedingungen für die erforderliche Konzessionserteilung stark angehoben worden. Es wäre schade, wenn der private Unternehmergeist gerade in diesem wichtigen Infrastrukturbereich immer mehr unter bürokratische Räder geraten und durch zunehmende Verstaatlichung verdrängt würde.

Im Gesteins- und Kiesabbau besteht eine weitere lukrative Nutzungsmöglichkeit des bei den Korporationen reichlich vorhandenen Ressourcenpotentials Boden. Allerdings bedingt dies geeignete Abbaugebiete und hohe Vorinvestitionen. Derartige Nutzungen werden daher meistens im Rahmen von langfristigen, entgeltlichen Abbau-Verträgen spezialisierten Unternehmungen eingeräumt.

Touristische Nutzungen aller Art

Unsere voralpine Landschaft eignet sich hervorragend für eine touristische Nutzung. Hinzu kommen die stark wachsenden Bedürfnisse im Freizeitbereich. Der Vielfalt an touristischen Nutzungsmöglichkeiten sind denn auch beinahe keine Grenzen gesetzt. Das reicht von der klassischen Gewährung von Überfahrrechten für den Betrieb von Seilbahnen, über die Anlage von Wanderwegen und die Ausscheidung von Naturreservaten bis hin zum Betrieb von Gastro-Anlagen. Zu einem lukrativen Geschäftszweig hat sich vor allem auch die Vermietung von Bootsplätzen für alle jene Korporationen entwickelt, welche über Seeanstoss verfügen. Auch Strandboden wird zur touristischen Nutzung angeboten. In der Praxis existieren je nach Historie, Ausgangslage und Anforderungen alle möglichen Formen für die Winter- und Sommernutzungen. Meistens werden diese spezialisierten Dritten eingeräumt und eher selten in Eigenregie betrieben. Auch diesbezüglich sind in den letzten Jahren die behördlichen Anforderungen laufend noch oben anpasst worden. Hinzu kommt die Klimaveränderung, welche die Winternutzung in unseren voralpinen Höhenlagen zusehends schmälert.

Unternehmergeist und Freiwilligenarbeit

Die reichhaltige Palette an Möglichkeiten zur Bodennutzung ist beeindruckend. Sie fordert den Pioniergeist der verantwortlichen Korporationsorgane geradezu heraus. Dabei ist privates Unternehmertum ebenso gefragt wie die Verantwortung für den Erhalt des überkommenen Ressourcenpotentials und des knappen Gutes Boden. Mehrung des Korporationsgutes und Risikobereitschaft, aber auch Pflichtgefühl für eine verträgliche Bodennutzung sind angesagt. In diesem Spannungsfeld von nicht selten gegensätzlichen Zielsetzungen den vernünftigen Weg zu finden, ist nicht nur eine grosse Herausforderung, sondern setzt viel Sachkenntnis, Professionalität sowie Willen zum Interessenausgleich voraus. Langfristige Strategie-Planung gehört daher heute zu den unerlässlichen Führungsinstrumenten der Korporationen, zumal die behördliche Schutzmentalität gerade bei der Bodennutzung ständig zunimmt. Organisatorische Vorkehren wie etwa die Begründung von Kooperationen mit spezialisierten Unternehmungen oder die Auslagerung von einzelnen Betriebszweigen in Tochtergesellschaften, aber auch ein professionelles Management im Finanzhaushalt und in der Bewirtschaftung der gelegentlich recht hohen verfügbaren Mittelbestände können den Freiraum und die Gestaltungsmöglichkeiten wesentlich erweitern. Hervorzuheben ist aber auch die vielfältige Freiwilligenarbeit von Korporationsmitgliedern, von welcher

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 26 06.11.18 07:25

die Korporationen auch heute noch stark profitieren. Dazu gehört die Mitwirkung in den Organen, die häufig gegen blossen Auslagenersatz, jedenfalls aber zu deutlich unterhalb marktüblichen Ansätzen liegenden Entgelten erfolgt. Erwähnenswert sind aber auch die mehr oder weniger in Frondienst geleisteten Räumungstage oder Reinigungstage, welche vereinzelte Korporationen auch heute noch durchführen. Damit wollen die Korporationsmitglieder nicht nur die historisch begründete Freiwilligenarbeit leisten, sondern auch dafür sorgen, dass der genossenschaftliche Gedanke nicht einfach in einem reinen Erwerbsdenken aufgeht.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 27 06.11.18 07:25

5 Der Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK)

Entstehung des Verbandes

Bis zum Ende der sechziger Jahre führten die Korporationen weitgehend ein Eigenleben. Abgesehen von Justizfällen über die Einhaltung des Verschleuderungsverbotes, die Abwicklung von Korporationsgemeinden und über Mitgliedschaftsrechte sowie das Austeilgeld liess man den Korporationen weitgehend freien Lauf. Erst mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch Mitte der siebziger Jahre setzte die Diskussion über den künftigen Status der Korporationen ein: Die Meinung waren insoweit kontrovers, als eine starke Gruppe zur (vermeintlichen) Gewinnung eines möglichst grossen Freiraumes den privatrechtlichen Status anstrebte, während andere, eher traditionell ausgerichtete Kräfte für eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts votierten. Letztere obsiegten mit der Neuregelung im Einführungsgesetz zum ZGB von 1978. Ähnlich gespalten agierten die Korporationen in der sogenannten Frauenfrage, wo einzelne Exponenten mit einer (verunglückten) Initiative das Rad zurückzudrehen versuchten, während sich die Mehrheit mit dem öffentlichen-rechtlichen Status und der damit verbundenen strikten Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes zufrieden gaben. Ende der neunziger Jahre drohte den Korporationen neues Ungemach, als die Regierung zwecks Eindämmung von riskanten Geldanlagen eine ausufernde Finanzaufsicht institutionalisieren und damit massiv in die Verwaltungsautonomie der Korporationen eingreifen wollte.

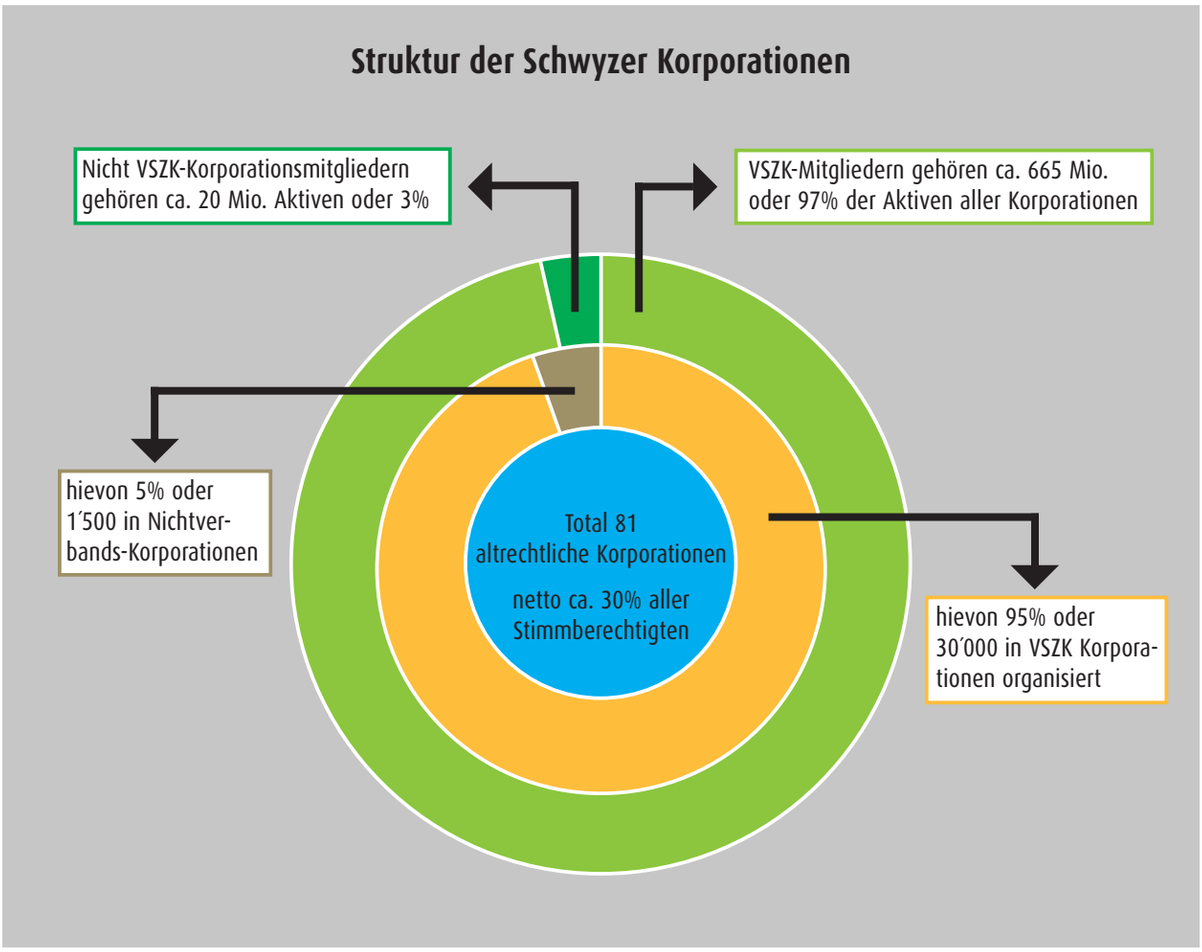

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 28 06.11.18 07:25

Angesichts dieser drohenden Gefahr wurde umgehend unter Federführung der Korporation Pfäffikon ein breitgefächertes Kontaktgremium aus Korporationsvertretern aller Regionen mit unterschiedlicher Wirtschaftskraft einberufen. Dieses riss das Ruder an sich und entwarf ein Reglement über die Finanzaufsicht, welches dem Regierungsrat unterbreitet wurde. In kontroversen Gesprächen wurde der Entwurf diskutiert und schliesslich einvernehmlich bereinigt. Die bereinigte Fassung erliess der Regierungsrat am 8. Januar 2001 als Weisung über die Verstärkung der Finanzaufsicht bei den Korporationen. In dieser bis heute unverändert beibehaltenen Weisung konnten die Korporationen das kaufmännische Rechnungslegungsprinzip verankern und den Eingriff in die Selbstverwaltung auf einen moderaten Umfang beschränken. Die positiven Erfahrungen dieses Kontaktgremiums führten dann am 28. Juni 2007 in Pfäffikon zur Gründung des Verbandes der Schwyzer Korporationen (VSZK).

Schlanke Verbandstruktur

Der VSZK hat die Rechtsform eines Vereins gemäss Zivilgesetzbuch und besteht aus aktuell 45 Mitgliedern. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die in der Regel einmal jährlich tagt. Als strategisches Führungsorgan amtet der siebenköpfige Vereinsvorstand, welcher sich aus Vertretern der angeschlossenen Korporationen zusammensetzt. Operativ zeichnet eine Geschäftsstelle verantwortlich, die nebst der Ausführung der GV- und Vorstandsbeschlüsse das korporationsrelevante Geschehen im Kanton verfolgt und den Mitgliedern Rechtsauskünfte erteilt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnung und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung. Mitglieder sind die angeschlossenen Korporationen, welche einen moderaten Jahresbeitrag zur Finanzierung der Verbandsaktivitäten entrichten. Die Verbandsmitglieder behalten ihre bisherige Autonomie bei und sind nur insoweit in ihrer Selbstverwaltung eingeschränkt, als sie zum loyalen Mittragen der Vereinsbeschlüsse eingeladen werden.

Der Verband bezweckt gemäss Statuten die Vertretung der gemeinsamen Interessen der altrechtlichen Schwyzer Korporationen gegenüber den Behörden und kann in dieser Funktion auch die erforderlichen Rechtsmittel ergreifen, etwa gegen gesetzliche Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht. Ferner amtet der VSZK als Dienstleister für seine Mitglieder, indem er über korporationsrelevante Entwicklungen im Kanton rechtzeitig orientiert und die Mitglieder vor allem in rechtlichen Fragen berät. So hat der Verband unter anderem in Absprache mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle einen Muster-Revisionsbericht erstellt, der vor allem auch eine rechtsbeständige Formulierung über die Einhaltung des Substanzerhaltungsgebotes enthält. Ebenso wurde eine Mustervorlage über die Redaktion eines Einsprache-Entscheides erarbeitet. Dieser gelangt namentlich im Zusammenhang mit der Anfechtung von Aufnahmeentscheiden oder von anderen Beschlüssen der Korporationen zur Anwendung. Etwas näher beschrieben sind die Aktivitäten des Verbandes in einem kurzgefassten Leitbild. Eine zeitgemäss gestaltete Homepage orientiert über die Verbandsaktivitäten und zwar sowohl für die Verbandsmitglieder wie aber auch für die breite Öffentlichkeit. Leitbild und Website können ihre Zwecke allerdings nur dann erfüllen, wenn diese immer wieder hinterfragt und in der Folge auch aktualisiert werden. Dazu gehört aber auch eine kontinuierliche Präsenz in den Medien zur Imagepflege und zur Durchsetzung politischer Interessen der Korporationen.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 29 06.11.18 07:25

Zentrale Verfassungsrevision 2010

Im Vorfeld der Totalrevision der Schwyzer Kantonsverfassung engagierte sich der VSZK mit grossem Engagement für eine zeitgerechte und rechtsbeständige Verankerung des Schwyzer Korporationswesens auf Verfassungsstufe. Im Vordergrund standen dabei die verfassungsrechtliche Sicherung des Bestandes der Schwyzer Korporationen sowie die verfassungsrechtliche Klärung ihrer Stellung als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Aber ebenso zentral war die Festschreibung des Selbstverwaltungsprinzips im neuen Schwyzer Grundgesetz, was von staatlicher Seite den Ruf nach dem Substanzerhaltungsgebot als Leitlinie für die Aktivitäten zur Folge hatte. Insgesamt resultierte im Sinne eines allseits mitgetragenen politischen Kompromisses der heute geltende Paragraph 75, welcher formal als eigener Unterabschnitt in der neuen Schwyzer Kantonsverfassung verankert ist.

Als wichtige Körperschaften des kantonalen Rechts führen die Schwyzer Korporationen periodische Gespräche mit der Regierung. Diese finden mittlerweile in Form von Jahresgesprächen mit dem zuständigen Sicherheitsdirektor und mit den andern themenbefassten Departements-Chefs jährlich statt. Dabei geht es darum, die Anliegen der Korporationen in direkten Gesprächen vorzubringen und mit der Regierung zu diskutieren sowie das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Regionale Gliederung der Verbandskorporationen und ihrer Mitglieder

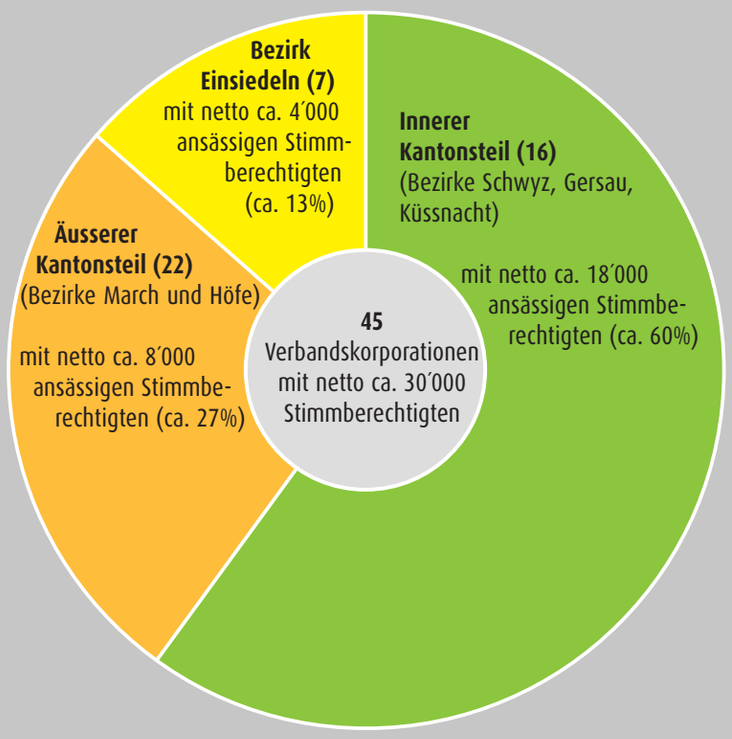

VSZK-Mitglieder sind die bedeutenden Korporationen

Verbandsmitglieder des VSZK sind die altrechtlichen Schwyzer Korporationen. Heute sind 45 oder über 55% der insgesamt 81 im Etat des Sicherheitsdepartements erfassten altrechtlichen Korporationen im VSZK organisiert. Die Verbands-Korporationen erstrecken sich über das gesamte Kantonsgebiet. Es handelt

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 30 06.11.18 07:25

sich dabei vorab um jene Korporationen, die wirtschaftlich bedeutungsvoll sind und die sich in der Regel nicht auf eine enge Zwecksetzung wie etwa Brunnengenossenschaften oder Wassergenossenschaften beschränken. Je nach historischem Hintergrund tragen sie den Namen Korporation oder Genossame, verbunden mit dem Ortsnamen des Banngebietes. Gelegentlich nennen sie sich auch Gemeindekorporationen mit dem Zusatz des Ortsnamens, was deren enge Verbindung mit ihrer historischen Entstehung zum Ausdruck bringt. Daneben gibt es aber auch altrechtliche Brunnengenossenschaften und Wassergenossenschaften, welche die Hauptzwecksetzung bereits im Namen zum Ausdruck bringen. Entscheidend ist der altrechtliche Status der Korporation, wonach diese bereits vor dem Erlass des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 Bestand hatte und damit nicht eine später begründete Flur-, Strassen- oder Erschliessungsgenossenschaft ist. Solche sogenannte Bodenverbesserungs-Genossenschaften sind meistens neueren Datums und der Zahl nach nicht beschränkt. In der Praxis werden heute im Zuge des Bau-Booms immer wieder solche neurechtlichen Genossenschaften gegründet, während der Bestand an altrechtlichen Korporationen gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB grundsätzlich unverändert bleibt.

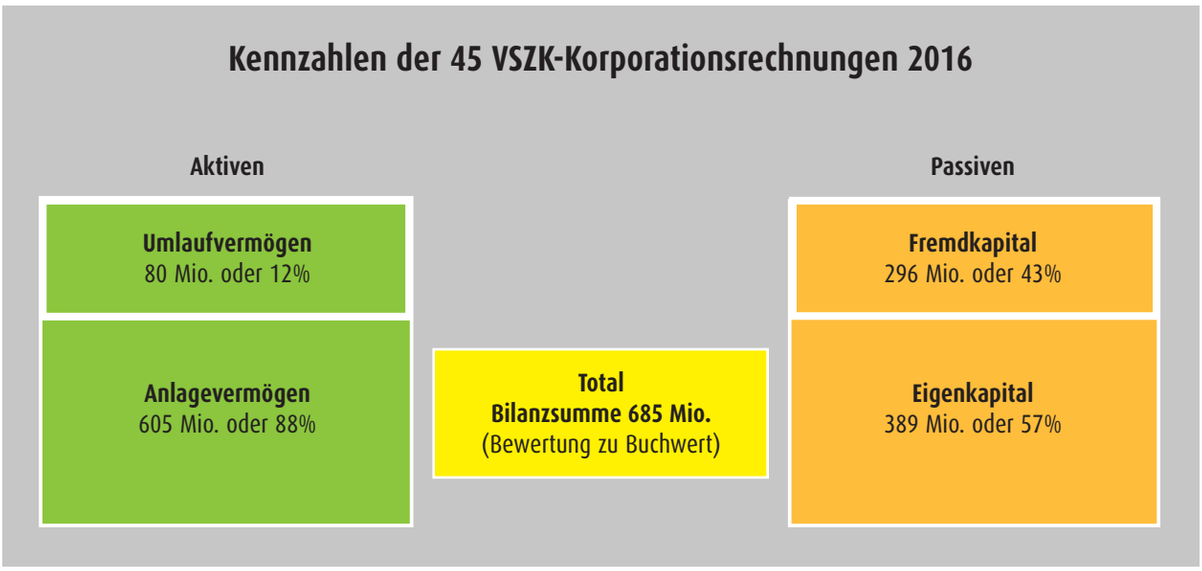

Politische Schlagkraft des Verbandes

Die Mitgliederzahlen der insgesamt 81 altrechtlichen Korporationen sind sehr unterschiedlich, wenn auch im Einzelnen statistisch leider nicht präzise erfasst. Aufgrund der vorhandenen Daten dürfte das Total der Mitglieder aller Korporationen hochgerechnet schätzungsweise etwas über 50'000 Personen betragen. Davon entfallen rund 95 Prozent auf die in den 45 VSZK-Korporationen organisierten Mitglieder. Gliedert man die Doppelmitgliedschaften sowie die ausserhalb des Kantons wohnhaften Korporationsmitglieder aus, so sind netto rund 30'000 Korporationsmitglieder in den 45 VSZK-Korporationen erfasst und organisiert. Das sind knapp 30% der rund 105'000 im Kanton Schwyz Stimmberechtigten. Mit dieser Mitgliederzahl ist der VSZK ohne weiteres initiativfähig (benötigte Unterschriften 2'000) und referendumsfähig (benötigte Unterschriften 1'000). Bei Geschlossenheit kann er demzufolge ein politisches Geschäft an der Urne stark beeinflussen, wenn man bedenkt, dass die Stimmbeteiligung in unserem Kanton in der Regel unter 50'000 Stimmenden liegt. Zur Interessenvertretung dient den Korporationen aber auch das Instrument der Vernehmlassung, mit der sie ihre Anliegen rechtzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbringen können.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 31 06.11.18 07:25

Bemerkenswert ist dabei, dass die Mehrheit der 30´000 in den VSZK-Korporationen organisierten kantonsansässigen Mitglieder ihren Wohnsitz im inneren Kantonsteil hat. Rund 60% oder 18´000 davon wohnen im Bezirk Schwyz. In Einsiedeln leben ca. 4´000 Korporationsmitglieder, während in den Bezirken Höfe und March rund 8´000 Korporationsmitglieder ansässig sind. Die Oberallmeindkorporation, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil im Bezirk Schwyz wohnen, ist mit ihren rund 19´000 Korporationsbürgern weitaus die mitgliederstärkste Korporation. Unter dem Regime der früheren Geschlechterkorporation, d.h. vor Aufnahme der Frauen und der damit verbundenen durchlässigen Weitergabe der Mitgliedschaft, betrug die Mitgliederzahl lediglich rund 40% des heutigen Bestandes. Mit der Einführung der Abstammungskorporation ist die Durchmischung sowohl mit Bezug auf die Geschlechternamen wie aber auch hinsichtlich Männern und Frauen stark vorangeschritten, was in den Augen vieler Traditionalisten eine wenig erfreuliche Entwicklung bedeutet. In der Tat hilft aber die vollzogene Öffnung der breiteren Abstützung der Korporationen und hat deren politischen Stellenwert und Schlagkraft sowie das Ansehen in der Öffentlichkeit markant gestärkt.

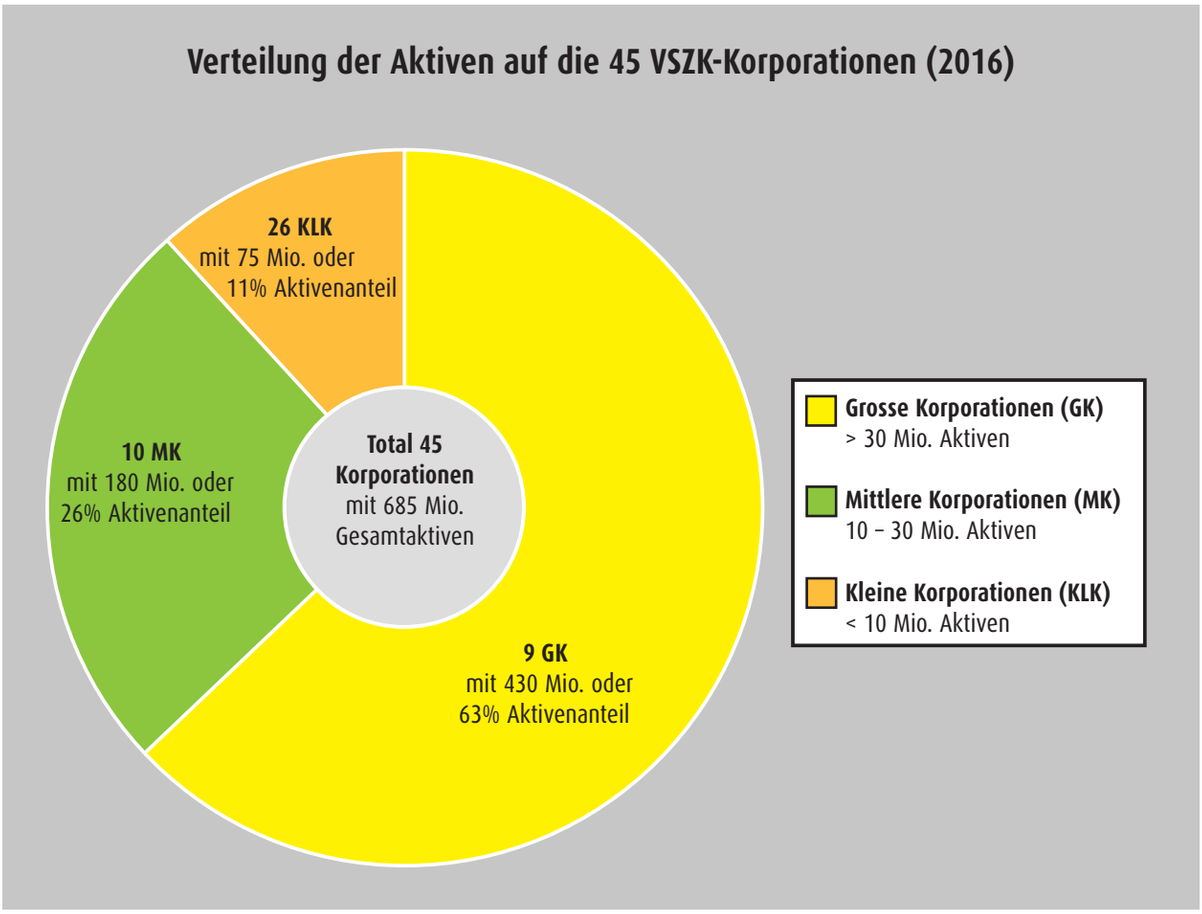

Grosses Ressourcenpotential

Grund und Boden machen den Hauptteil des Ressourcenpotentials der Korporationen aus. Über 40% der 908 km² umfassenden Gesamtfläche des Kantons Schwyz gehören den 45 VSZK-Korporationen. Auch verfügen sie über 450 unterschiedlich ergiebige Wasserquellen. Alles in allem gesehen ein gewaltiges Ressourcenpotential. Von den 400 km² Korporationsfläche befinden sich allerdings nur gerade rund 3-5% im Siedlungs- oder Bauerwartungsgebiet. Beim Grossteil handelt es sich jedoch um Alp- und Landwirtschaftsflächen, um Wald und um unproduktive Flächen.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 32 06.11.18 07:25

Der Schwerpunkt dieser Korporationsgebiete befindet sich im inneren Kantonsteil, wovon die Oberallmeindkorporation weitaus den grössten Anteil zu eigen hat. Auch verfügt sie über mehr als die Hälfte der Wasserquellen. Das eingezonte Siedlungsgebiet gehört dagegen vorwiegend den Korporationen im äusseren Kantonsteil und den topografisch zur Hauptsache niedrig gelegenen Talgenossamen im Bezirk Schwyz sowie den Genossamen im Bezirk Einsiedeln.

Wohlhabende Korporationen

Bei dieser regional höchst unterschiedlichen Ressourcenaufteilung erstaunt es nicht, dass die wohlhabenden Korporationen im äusseren Kantonsteil angesiedelt sind. Die Nähe zu Zürich hat hier in den jüngsten Jahren einen eigentlichen Immobilen-Boom mit entsprechenden Folgen hinsichtlich Landpreis-Entwicklung ausgelöst. Aber auch im inneren Kantonsteil und in Einsiedeln haben die Landpreise massiv angezogen, was eine gewisse Angleichung der Vermögensbestände der VSZK-Korporationen bewirkte. Allerdings lassen sich die in den Jahresberichten publizierten Vermögenswerte nur sehr begrenzt vergleichen. Es handelt sich dabei um sogenannte Buchwerte, die nicht nur auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen basieren, sondern regelmässig weit unter den Verkehrswerten liegen. Das gilt sowohl für die Mobilien wie ganz besonders für die Immobilien. So entspricht das von der kantonalen Finanzaufsicht – gestützt auf die Buchwerte – erfasste Total des Anlagevermögens aller 81 Korporationen im Jahr 2016 von etwas über 600 Millionen Franken nur einem Bruchteil des effektiven Verkehrswertes.

Kennziffern der 45 Verbandskorporationen (VK)
(alles zu Buchwerten 2016)

Verschuldungsgrad
Fremdkapital im Vergleich zum Gesamtkapital

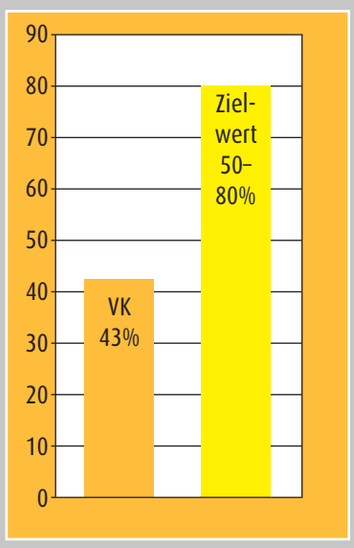

Eigenfinanzierungsgrad
Eigenkapital im Vergleich zum Gesamtkapital

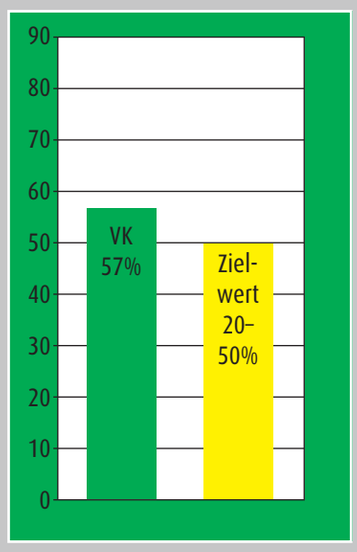

Anlagedeckungsgrad
Eigenkapital im Vergleich zum Anlagevermögen

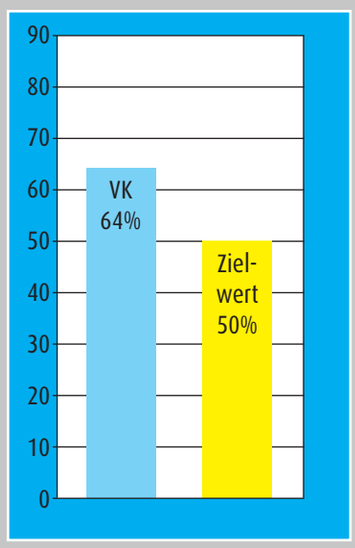

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 33 06.11.18 07:25

Der überwiegende Teil der buchwertmässig erfassten Vermögenswerte entfällt auf die VSZK-Korporationen. Die 36 nicht im VSZK organisierten Korporationen verfügen lediglich über ca. 3% der verbuchten Aktiven, während der Hauptteil von 97% auf die VSZK-Korporationen entfällt. Dabei ist zwischen den grossen Korporationen, den mittleren und kleinen Korporationen zu unterscheiden. Interessant ist die Feststellung, dass die Anzahl der grossen Korporationen stark im Zunehmen begriffen ist, während die kleineren Korporationen sich kaum mehr gross aufzurappeln vermögen. Ein Blick auf die Passivseite der Bilanzen zeigt, dass das Fremdkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital etwas über 40% beträgt und dass damit der Verschuldungsgrad im Vergleich zum Zielwert von 50 bis 80% sehr tief ist. Aber auch der Eigenfinanzierungsgrad ist bei einem Zielwert von 20 bis 50% mit annähernd 60% ausgesprochen hoch, wobei zusätzlich die Verzerrung durch niedrige Buchwerte anstelle der massiv höheren Verkehrswerte zu berücksichtigen ist. Kommt hinzu, dass die Korporationen zur Finanzierung ihrer bilanzwirksamen Wohnbautätigkeit von langfristigen und meistens sehr zinsgünstigen Bankdarlehen profitieren können. Insgesamt ist die Gesamtbilanz aller VSZK-Korporationen sehr solide, was auch aus dem errechneten Anlagedeckungsgrad von über 60% im Vergleich zum Zielwert von 50% klar hervorgeht. Dieses Aussagen basieren allerdings auf Durchschnittswerten, welche Abweichungen im Einzelfall selbstverständlich nicht ausschliessen.

Potential der Verbandskorporationen

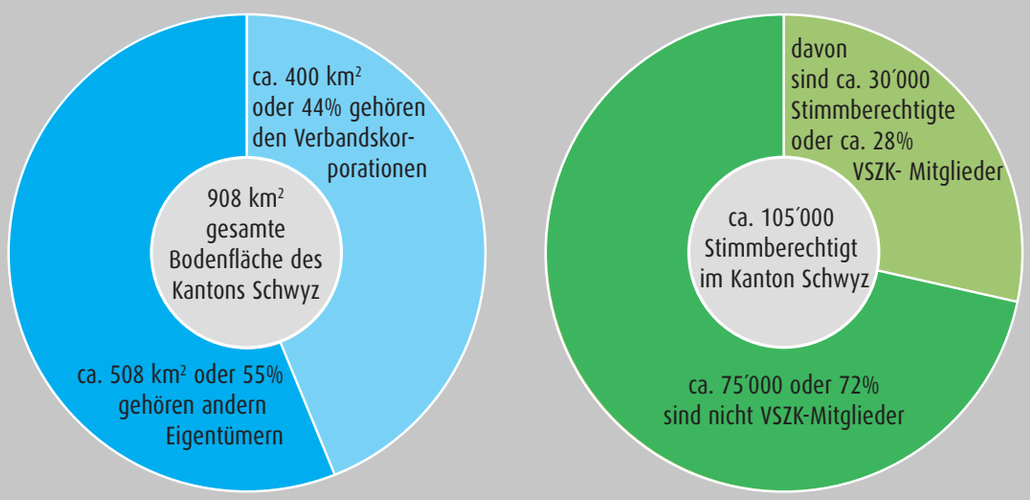

➡ Initiative 2´000 Unterschriften	➡ Vernehmlassungen
➡ Referendum 1´000 Unterschriften	➡ Jahresgespräch mit RR

Intakte Zukunftsaussichten

Die vorstehenden Übersichten zeigen, dass die Schwyzer Korporationen einen bedeutenden Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft unseres Kantons ausmachen. Ihr beachtliches Ressourcenpotential steht nicht nur im Dienste ihrer Mitglieder. Vielmehr steuern sie mit ihren erfolgreichen unternehmerischen Aktivitäten einen erheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ergebnis unserer kantonalen Volkswirtschaft

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 34 06.11.18 07:25

bei. Dank ausgiebigen Reserve-Polstern sind sie nicht darauf angewiesen, ihre Ressourcen wirtschaftlich voll auszureizen. Vielmehr sind sie in der Lage, einen Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie wie auch zwischen Unternehmung und Gesellschaft zu schaffen, wie dies schon die Vorfahren im Korporationswesen auf der Basis des genossenschaftlichen Leitgedankens zu realisieren suchten. Die nicht immer einfache Gratwanderung verlangt denn auch ein innovatives und unternehmerisches Engagement, gepaart mit einer gehörigen Portion Verantwortung für das Gesamtwohl. Dabei gilt es, das Zusammengehörigkeitsgefühl auf allen Ebenen zu stärken. Eine offene und engagierte Kommunikation nach innen und aussen kann bei der Bewältigung eines solches Spagats überaus hilfreich sein. Angesichts der positiven Entwicklung der letzten Jahre bin ich überzeugt, dass die Schwyzer Korporationen ihren Weg auch in Zukunft machen werden: Eine erfolgreiche Entwicklung im Dienste ihrer Mitglieder, aber auch zum Nutzen der Schwyzer Volkswirtschaft und Gesellschaft.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 35 06.11.18 07:25

6 Anhang

A) Einschlägige Gesetzestexte

1. Auf Bundesebene
Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999

Art. 8 Rechtsgleichheit

[1]Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
[2]Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
[3]Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
[4]Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 37 Bürgerrechte

[1]Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.
[2]Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 2007

Art. 59 F. Vorbehalt des öffentlichen und des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes

F. Vorbehalt des öffentlichen und des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes
[1]Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.
[2]Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften.
[3]Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

2. Auf Kantonsebene
Kantonsverfassung vom 24. November 2010

B. Korporationen
§ 75
[1]Korporationen sind selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.
[2]Ihr Bestand und ihre Selbstverwaltung im Rahmen der Rechtsordnung bleiben gewährleistet.
[3]Sie sorgen für die Werterhaltung ihrer Güter und verwalten und nutzen diese selbständig.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978

§ 18 II. Juristische Personen nach kantonalem Recht 1. Bestand

Bestehende Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB sind Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes.

§ 19 2. Statuten
[1]Die Statuten dieser Genossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:
a) Name und Sitz
b) Zweck
c) Mitgliedschaft
d) Organe und Vertretung
e) Mittel und Haftung
[2]Die Änderung der Statuten unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 36 06.11.18 07:25

§ 20 3. Anfechtung von Beschlüssen
Jedes Mitglied kann Beschlüsse der Genossenversammlung, die Gesetze oder Statuten verletzen oder ein wohl erworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen, innert zehn Tagen seit der Beschlussfassung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 21 4. Subsidiäres Recht
Enthalten dieses Gesetz oder die Statuten keine Regel, so ist das Gemeindeorganisationsgesetz sinngemäss anzuwenden.

Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen (Vom 8. Januar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, nach Vorlage eines gemeinsamen Entwurfs des Justizdepartementes und eines Kontaktgremiums der Schwyzer Korporationen und Genossamen, beschliesst:

1. Geltung
Diese Weisungen gelten für alle Körperschaften gemäss § 18 ff. des Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (im Folgenden wird für alle der Begriff «Korporationen» verwendet).

2. Zweck
Mit den nachstehenden, im Einvernehmen mit den Korporationen erlassenen Weisungen soll die Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen verstärkt werden. Als Instrumente stehen dabei die Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen, eine fachmännisch ausgestaltete Selbstkontrolle sowie die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zur Verfügung.

3. Grundsätze der Finanzaufsicht
Bei der Anwendung der Instrumente gemäss Ziffer 2 gelten die folgenden Grundsätze:

a) Einhaltung des verfassungsmässig stipulierten Verschleuderungsverbotes sowie allfälliger statutarischer Vorschriften über die Verwaltung des Korporationsgutes, wobei die betriebswirtschaftliche Sichtweise zu Grunde zu legen ist. Unter Vorbehalt dieses Grundsatzes ist den Korporationen die jährliche Ausrichtung eines Korporationsnutzens wie auch die Einräumung geldwerter Vorteile zu Gunsten ihrer Mitglieder gestattet.

b) Bei Realisierung der nachfolgenden Massnahmen steht der einzelnen Korporation im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Verwaltungs- und Nutzungsautonomie, mithin im Sinne der unternehmerischen Freiheit, ein angemessener Ermessensspielraum zu. Die Korporationen können interne Anlagerichtlinien erlassen und mittelfristige Finanzplanungen erstellen. Die Ausgestaltung der zu treffenden Vorkehren hängt namentlich von der Grösse und Wirtschaftskraft sowie von der Struktur der einzelnen Korporation ab, wobei Aufwand und Zielkonformität der Realisierungsmassnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben.

c) Bei der Anordnung der aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist der verfassungsmässig garantierten Verwaltungs- und Nutzungsautonomie strikte Rechnung zu tragen.

4. Grundsätze für das Rechnungswesen
a) Die Korporationen haben ihr Rechnungswesen sowohl formell wie auch materiell nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 37 06.11.18 07:25

b) Für die Ausgestaltung im Einzelfall sind Grösse und Wirtschaftskraft sowie die Struktur der Korporation massgebend, wobei die sachgerechte Kontrolle durch die Revisionsstelle gemäss Ziffer 5 Buchstabe b sicherzustellen ist.

c) Den Korporationen ist es freigestellt, ihre Jahresrechnung über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus öffentlich zu machen.

5. Grundsätze für die Revision

a) Die Organisation der Rechnungsprüfung und einer allfälligen Geschäftsprüfung ist unter Vorbehalt von Buchstabe b Sache der Korporation.

b) Im Rahmen dieser Selbstkontrolle ist jedoch sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person mit hinreichender fachlicher Qualifikation jährlich die formelle und materielle Richtigkeit des Rechnungswesens prüft und dieselbe zusammen mit einer separaten Erklärung über die Einhaltung des Verschleuderungsverbotes wie auch allfälliger statutarischer Vorschriften über das Korporationsgut im Sinne der in Ziffer 3 dargestellten Grundsätze zuhanden des Regierungsrates bestätigt.

c) Die fachliche Qualifikation für die Abgabe der Bestätigung gemäss Buchstabe b ist erfüllt, wenn bei Korporationen mit einem nachhaltigen Total der Aktiven von mehr als fünf Millionen Franken (Plafond während mindestens drei Jahren erreicht) der leitende Revisor über einen Ausweis einer höheren Fachprüfung im Treuhand-, Revisions- oder Steuerwesen, oder über einen Abschluss einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule oder über einen Hochschulabschluss wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Fachrichtung mit Berufserfahrung im Revisionswesen verfügt. Für den leitenden Revisor bei den übrigen Korporationen genügt der Ausweis einer kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder einer gleichwertigen Fachqualifikation.

d) Die Korporation hat die personelle Zusammensetzung ihrer Revisionsstelle gemäss Buchstaben b und c sowie allfällige Änderungen derselben dem Regierungsrat schriftlich unter Beilage einer Kopie des Fachausweises des leitenden Revisors oder einer gleichwertigen Bestätigung über seine fachliche Qualifikation mitzuteilen.

e) Die Haftung des leitenden Revisors für die abgegebene Bestätigung gemäss Buchstabe b oben ist subsidiär im Nachgang zu derjenigen der Korporationsverwaltung und beschränkt sich auf Vorsätzlichkeit und Grobfahrlässigkeit.

6. Aufsichtsrechtliche Anordnungen des Regierungsrates

a) Die Jahresrechnung und die Bestätigung des leitenden Revisors gemäss Ziffer 5 Buchstabe b sind alljährlich innert 30 Tagen nach der ordentlichen Rechnungsgemeinde dem Regierungsrat einzureichen.

b) Der Regierungsrat kann im Rahmen der Grundsätze gemäss Ziffer 3 geeignete aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen, sofern

- die personelle Zusammensetzung der fachmännischen Selbstkontrolle der Korporation gemäss Ziffer 5 Buchstaben b und c nicht sichergestellt ist,
- der leitende Revisor die formelle und materielle Richtigkeit des Rechnungswesens sowie die Einhaltung des Verschleuderungsverbotes nicht bestätigt und namentlich hiezu Revisionsvorbehalte anbringt.

c) Vor dem Erlass regierungsrätlicher Anordnungen ist die Korporationsverwaltung und gegebenenfalls die Revisionsstelle anzuhören. Das Beschwerderecht der betroffenen Korporationen mit Bezug auf aufsichtsrechtliche Anordnungen des Regierungsrates bleibt in jedem Falle vorbehalten.

d) Vorbehalten bleiben Anordnungen und Entscheide des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes gestützt auf Beschwerden von Korporationsbürgern und Korporationsbürgerinnen. Dabei ist den Grundsätzen gemäss Ziffer 3 Rechnung zu tragen.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 38 06.11.18 07:25

7. Inkraftsetzung / Publikation

a) Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Die Korporationen haben ab diesem Zeitpunkt alljährlich, erstmals für das Rechnungsjahr 2000, ihre nach bisheriger Praxis erstellte Jahresrechnung sowie ein allfälliger Revisionsbericht innert 30 Tagen nach der ordentlichen Rechnungsgemeinde dem Regierungsrat einzureichen.

b) Die Weisungen werden im Amtsblatt publiziert.

8. Übergangsbestimmungen

Die Korporationen passen gegebenenfalls ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2004 an und treffen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Vorkehren zur Realisierung dieser Weisungen. Die Meldung an den Regierungsrat gemäss Ziffer 5 Buchstabe d hat erstmals bis spätestens Ende 2003 zu erfolgen, während die Jahresrechnung einschliesslich Bestätigung des leitenden Revisors gemäss Ziffer 5 Buchstabe c erstmals spätestens für das Rechnungsjahr 2003 gemäss Ziffer 6 Buchstabe a einzureichen ist.

9. Revision

Änderungen dieser Weisungen haben im Einvernehmen mit den Korporationen zu erfolgen.

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 39 06.11.18 07:25

B) Leitentscheide von Justizbehörden

BGE 1 I 328 (publiziert www.servat.unibe.ch)
Franz Feusi und Mitbeteiligte gegen Korporation Pfäffikon betreffend öffentlich-rechtlichen Charakter der Schwyzer Allmend-Korporationen und Ablehnung der beantragten freien Verteilung des Korporationsgutes oder von Teilen davon

BGE 117 Ia 107 (publiziert www.bger.ch)
Monika Coste-Brandenberg gegen Korporation Zug betreffend Wiederaufnahme ins Korporationsbürgerechtrecht im Falle verheirateter Ehefrauen

VGE/SZ 684 etc./92 (publiziert in EGV 1992, Seite 29 ff.)
Diverse weibliche Beschwerdeführerin mit Abstammung von Korporationsbürgern gegen die Korporation Pfäffikon betreffend die massgeblichen Aufnahmekriterien von verheirateten Frauen mit korporationsexternem Familienname und verlorenem Bürgerrecht

BGE 132 I 68 (publiziert in www.bger.ch)
Franziska Mächler gegen Genossame Lachen betreffend Weitergabe des Korporationsbürgerrechts durch verheiratete Korporationsbürgerinnen (Bestätigung des Abstammungsprinzips)

BGE 5A_164/2017 (publiziert in www.bger.ch)
Diverse weibliche Beschwerdeführerinnen mit Abstammung von einer Korporationsbürgerin gegen die Genossenkorporation Stans betreffend Weitergabe des Genossenbürgerrechts (neueste Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung betreffend das Abstammungsprinzip)

Aufsichtsentscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz (publiziert in EGV 2005, C 1.1)
Aufsichtsentscheid in Sachen Korporation Pfäffikon betreffend aktuelle Interpretation des Verschleuderungsverbotes einschliesslich Beurteilung der Auszahlung eines Sondernutzens

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 40 06.11.18 07:25

C) Literatur-Auswahl

Annen Daniel: Über den Hag hinaus sehen – Das schwyzerische Allmeindwesen in der Literatur, in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Camenzind Adelbert: Die Genossame Gersau, Diss. iur., Freiburg 1944

Eigel Walter; Ketterer Erich: Jubiläumsschrift 650 Jahre Unterallmeind-Korporation Arth, Arth 2005

Feusi Balz; Hempen Roland: Korporationen der Höfe, Maturawerk Wirtschaftsgeographie, Einsiedeln 1978

Fuchs Max; Kälin Wernerkarl; Bisig Oskar: Geschichte der Einsiedler Wasserversorgung 1886-1986, Einsiedeln 1986

Die Genossame Wollerau oder Korporation Wollerau, Das Korporationsbuch der Hofleute von Wollerau in Geschichte und Gegenwart: Verschiedene Autoren, Wollerau 2007

Geschichte des Kantons Schwyz, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Schwyz: Verschiedene Autoren, Schwyz 2012

Glaus Beat: Vom Fürstenländchen zum Märchler Dorf, Marchringheft Nr. 58/2016

Henggeler Karl: Das Forstwesen des Kantons Schwyz 1877-1961, Küssnacht 1962 (Beilage zur Innerschweizer Bauernzeitung 1962, Nr. 27)

Henggeler Rudolf: Die Geschichte der Korporation Freienbach, Wollerau 1959, 3. Auflage 2008

Henggeler Rudolf: Die Geschichte der Korporation Wollerau, Wollerau 1955

Henggeler Rudolf: Geschichte der Korporation Pfäffikon, Pfäffikon 1958

Horat Erwin: Patriotismus, Politik und Neinsager, Exkurs 1: Die grosse Bedeutung der Korporationen, Einsiedeln 1999

Hubli Andreas: Die Genossamen Schillingsrüti und Sattelegg – Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Allmendgenosssenschaften im Kanton Schwyz, Diss. Zürich 1995

Jörger Albert: 600 Jahre Genossame Lachen, Lachen 2006

Kälin Mathias: 100 Jahre Wasserversorgung der Korporation Wollerau 1899-1999, Wollerau 1999

Kälin Walter: Der Schwyzer Wald – Das Forstwesen im Kanton Schwyz, Einsiedeln 1982

Kathriner Josef: Bewertung Alpen und landwirtschaftliche Liegenschaften der OAK, in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Kennel Adrian: Die Autonomie der Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz, Diss. Freiburg, Zürich 1989

Kothing Martin: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853

Die Land- und Alpwirtschaft im Kanton Schwyz, Bern 1966 (Schweizerischer Alpkataster)

Lienert Stefan; Lüscher Felix: Bewertung des Waldes der OAK, in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Mächler August: Die OAK aus aktueller verfassungsrechtlicher Sicht, in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 41 06.11.18 07:25

Marty Peter: Lebendige und modellhafte Oberallmeindkorporation Schwyz 2044
in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Marty-Feldmann Anton: Das Lachner Genossen-Buoch,
Entwicklung der Genossame Lachen seit 1406 bis 1802, Lachen 1975

Muheim Josef: Die Chiemer-Allmig (Korporation Unterimmensee) zu Küssnacht am Rigi, Greppen 1978

Reichlin Martin: Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Diss. Freiburg 1908

Reichmuth Othmar, Von der Verwaltung zur Geschäftsführung,
Gespräch mit Reto Wehrli, in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Schädler Beat: Die Allmeindkorporationen im Bezirk Einsiedeln, Diss. Freiburg 1946

Schönbächler Werner; Hensler Karl: 150 Jahre Genossamen des Bezirks Einsiedeln, Einsiedeln 1999

Schwander Vital: Veräusserungsverbot für das schwyzerische Genossenvermögen,
in Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F.59, 1940, Seite 277 – 321

Sidler Rudolf: Die schwyzerische Unterallmeindkorporation, Diss. Zürich 1956

Stadler-Planzer Hans: Die Oberallmeindkorporation Schwyz, Schwyz 2002

Stadler-Planzer Hans: Die Oberallmeindkorporation Schwyz – Geschichte,
in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Stadler-Planzer Hans: Die alten Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz – eine Typologie,
in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Stadler-Planzer Hans; Stadler Pascal: Die Korporation Pfäffikon SZ,
Grundlagen, Entstehung, Entfaltung, Pfäffikon 2008

Steiner Alois: Die Genossame Alpthal, ihre Entstehung und Entwicklung bis zur Gegenwart, Alpthal 1954

Styger Dominik: Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Diss. ZH 1914

Trinkler Marc: Betriebswirtschaftliche Bewertung der OAK,
in Schwyzer Hefte, Band 102, 900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Verfassungskommission des Kantons Schwyz, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat vom 17. Dezember 2009
(zur Totalrevision der Schwyzer Kantonsverfassung)

Weibel Viktor: Schwyzer Namenbuch, 6 Bände, Schwyz 2012

Weibel Viktor: Vom Dräckloch i Himel, Namenbuch des Kantons Schwyz, Schwyz 2012

Werlen Martin: Kleiner Waldspaziergang von grosser Bedeutung, in Schwyzer Hefte, Band 102,
900 Jahre OAK, Schwyz 2014

Wiget Carl. J.: Ein Selbstportrait der OAK, Schwyz 2009

Wyrsch Jürg F.: Genossen, Güter, Grenzen, Geschichte der Genossame Tuggen, Tuggen 2017

VSZK-BROSCHÜRE NOV18.indd 42 06.11.18 07:25

www.vszk.ch